

28. September 2021

Verwaltungsgericht
Kanton Zürich
Freischützengasse 1
8004 Zürich

Normenkontrolle V-Covid-19 Bildung Regierungsrat vom 22.9.21, BV Art. 8 Abs. 1+2, Art. 10 Abs. 1-3, Art. 11 Abs. 1, Art. 13 Abs. 2, Art. 36 Abs. 1-3 i.V.m. Art. 36 EpG i.V.m. Art. 1a, 3a+6a Abs. 1 Covid-Gesetz

besucht das Rämibühl in Zürich. Der Besuch dieser Schule entspricht der Sekundarstufe II. Am 22.9.21 erlässt der Regierungsrat die V-Covid-19 Bildung. In § 3 ist festgehalten:

§ 3. 1 In den Innenräumen der öffentlichen Schulen für Berufsvorbereitungsjahre, der Schulen der Sekundarstufe II einschliesslich Untergymnasien und der überbetrieblichen Kurse muss jede Person eine Maske tragen.

2 Keine Maskentragpflicht gilt:

a. wenn das Tragen einer Maske den Unterricht wesentlich erschwert, wobei in solchen Situationen der Mindestabstand einzuhalten oder der Schutz durch andere Schutzmassnahmen zu gewährleisten ist

b. in für die Konsumation von Speisen und Getränken vorgesehenen Aufenthaltsräumen während der sitzenden Konsumation

c. für Personen, die nachweisen, dass sie 1. über ein gültiges Covid-19-Impfzertifikat oder ein gültiges Covid-19-Genesungszertifikat verfügen oder 2. am wöchentlichen repetitiven Testen in der Schule oder bei der oder dem Arbeitgebenden teilnehmen.

3 Der Nachweis nach Abs. 2 lit. c wird erbracht: a. vom Lehr- und Schulpersonal gegenüber der vorgesetzten Person, b. von Schülerinnen und Schülern bzw. Lernenden gegenüber der Schulleitung oder einer von dieser bezeichneten Stelle und gegenüber den Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern in überbetrieblichen Kursen, c. von Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern in überbetrieblichen Kursen gegenüber der Trägerschaft der überbetrieblichen Kurse oder einer von dieser bezeichneten Stelle.

4 Die den Nachweis nach Abs. 2 lit. c prüfenden Personen können die Gültigkeitsdauer des Zertifikats oder das Testdatum erfassen.

§ 4. 1 Die Schulen gemäss § 1 Abs. 1 lit. e können die Teilnahme an freiwilligen Schulveranstaltungen mit Übernachtung, insbesondere Lager, vom Nachweis eines gültigen Covid-19-Impfzertifikats bzw. eines gültigen Covid-19-Genesungszertifikats abhängig machen.

Angeführt sei, dass es sich bei Schulen gemäss § 1 Abs. 1 lit. e um Einrichtungen der Sekundarstufe II handelt. In der Präambel II der Verordnung wird der Gültigkeitsbeginn per 4.10.21 und eine Befristung bis zum 24.1.22 festgelegt. Gleichzeitig wird in III die Beschwerdefrist auf 10 Tage verkürzt und in IV der Entzug der aufschiebenden Wirkung angeordnet.

Eintretensvoraussetzung: Bei einer abstrakten Normenkontrolle, d.h. bei Erlass eines neuen Gesetzestextes ist erforderlich, dass zur Anfechtung nur berechtigt ist, wer von einem neuen Erlass betroffen ist. Dadurch, dass die Tochter das Gymnasium (Sekundarstufe II) besucht, ist dies gegeben.

Maskentragpflicht nach § 3 V-Covid 19 Bildung i.V.m Art. 40 EpG

Zunächst postuliert § 3 eine allgemeine Maskenpflicht in allen Innenräumen der Schule (Ausnahme Kantine bei sitzender Konsumation) für sämtliche Studierende. Die Maskenpflicht an sich stellt bei einer engen zeitlich begrenzten Dauer zur Bekämpfung von SARS-2 keinen gravierenden Eingriff in die Freiheits- bzw. Gesundheitsrechte nach Art. 10 Abs. 2 BV dar (siehe dazu Urteil Verwaltungsgericht AN.2020.00013), da mit Art. 40 Abs. 3 EpG (Epidemiengesetz) eine genügende Grundlage für eine Maskentragpflicht, die zeitlich und örtlich begrenzt ist, besteht. Die Massnahmen dürfen aber nur so lange andauern, wie diese erforderlich sind (Erwägung 4.3.2) bzw. nicht eine mildere Massnahme auch zum Erfolg führen wird.

So hat das Mittelschul- und Berufsbildungsamt am 11.8.20 eine Covid-19-Richtlinie herausgegeben, die am 17.9.21 letztmalig (**Akte 2**) an die aktuellen Verhältnisse angepasst wird. Darin steht unter Punkt 5.1 «Zertifikats- und Maskentragpflicht»:

An Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II gilt für Schülerinnen und Schüler bzw. Lernende sowie Personal weder eine Zertifikats- noch eine Maskentragpflicht. Externe Personen, die sich in den Räumlichkeiten von Bildungseinrichtungen aufhalten und bewegen, sind hingegen zum Tragen einer Maske verpflichtet.

Im September 2021 hat sich die Lage wesentlich verbessert (plus/minus Halbierung Neuinfektionen und der Spitaleintritte). Wie unter diesem Gesichtspunkt der Regierungsrat per 22.9.21 eine allgemeine Maskentragpflicht für die Sekundarstufe II beschliessen kann, bleibt schleierhaft. Nach bereits gut 12 Monaten Maskenpflicht/Empfehlung entspricht die weitere Verlängerung um 5 Monate bis Ende Januar 2022 keinem leichten Eingriff mehr. Das tägliche Tragen der Maske über mehrere Stunden ist als schwerer Eingriff nach Art. 36 Abs. 1-3 BV i.V.m. Art. 10 Abs. 2 BV i.V.m. Art. 11 Abs. 1 BV einzustufen.

Befreiung Maskentragpflicht nach § 3 Abs. 2 lit. C 1 V-Covid-19 Bildung für Geimpfte/Genesene

Die V-Covid-19 Bildung sieht vor, dass sich Geimpfte/Genesene von der Maskentragpflicht befreien können, sofern sie nach V-Covid-19 Bildung § 3 Abs. 2 lit. C über ein Covid-19-Impfzertifikat oder ein Covid-19-Genesungszertifikat verfügen. In Art. 1a Abs. 2 Covid-Gesetz steht:

Ist der impfwillige erwachsene Teil der Bevölkerung ausreichend geimpft, so sind die Kapazitätsbeschränkungen für öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe sowie Veranstaltungen und private Zusammenkünfte aufzuheben. Angemessene Schutzkonzepte sind möglich, sofern sie verhältnismässig sind.

Der impfwillige Teil konnte sich längst schützen, folglich sind gemäss letztem Satz nur noch angemessene Schutzkonzepte möglich, die verhältnismässig sein müssen. Gemäss § 3 V-Covid-19 Bildung Regierungsrat sehen die Covid-Zertifikate als Teil der Schutzkonzepte weitreichende Ausnahmen vor. Die gesetzliche Grundlage der Covid-Zertifikate findet sich in Art. 6a Abs. 1 Covid-Gesetz:

Der Bundesrat legt die Anforderungen an den Nachweis einer Covid-19-Impfung, einer Covid-19-Genesung oder eines Covid-19-Testergebnisses fest.

Nach Art. 3a Covid-Gesetz ist bei Geimpften folgende Unterscheidung möglich:

Personen, die mit einem Covid-19-Impfstoff geimpft sind, der zugelassen ist und erwiesenermassen gegen die Übertragung schützt, wird keine Quarantäne auferlegt.

Daraus ergibt sich, dass geimpfte Personen von einer Quarantäne (andere Massnahmen sind nicht aufgeführt bzw. folglich ausgeschlossen) ausgenommen werden können, sofern die Impfung erwiesenermassen gegen die Übertragung (Erkrankung inkludiert) schützt.

Bis zum 7.8.21 gab es gemäss Statistik BAG 107 Impfdurchbrüche, die zu einer Hospitalisation führten. Bis zum 22.9.21 werden 247 Impfdurchbrüche mit Spitalaufenthalt aufgelistet. Damit gab es in den letzten 45 Tagen (247-107) 140 Spitalaufenthalte bei doppelt geimpften Personen. Zwischen Januar 21 und dem 7.8.21 (ca. 180 Tage) gab es 107 schwerwiegende Impfdurchbrüche, in den darauf folgenden 45 Tagen gab es 5.2 mal mehr Impfdurchbrüche als in den sieben Monaten zuvor (140 Durchbrüche mit Hospitalisation).

Gemäss Artikel Sonntagszeitung vom 26.9.21 (**Akte 5**) verstarben im Altersheim in St. Niklaus von 8 Personen auf der Demenz-Abteilung deren vier Personen, obwohl alle doppelte geimpft waren. Sowohl die Länder Deutschland, England, Israel, Island und die USA vermelden markant mehr Impfdurchbrüche. Stellvertretend für all diese Länder sei auf eine 2G-Party in Münster (**Akte 4**) verwiesen, bei der sich von ca. 380 Teilnehmenden, die geimpft oder genesen waren, an einen Abend weit über 70 Personen dennoch infizierten.

Daraus folgt, dass die in Art. 3a Covid-Gesetz postulierte Befreiung und mithin eine jede Besserstellung der Geimpften in Bezug auf die Covid-Massnahmen nicht haltbar ist, weil die Impfung gerade nicht erwiesenermassen vor einer Übertragung des Virus (und wohl mittel- bis langfristig auch nicht von einem schweren Krankheitsverlauf) schützt. Für eine Besserstellung der Genesenen findet sich keine gesetzliche Grundlage im Covid-19-Gesetz.

Die im Covid-Gesetz postulierte Zertifikatsgrundlage erfolgt im Sinne einer Generalvollmacht an den Bundesrat. Allerdings erhält der Bundesrat nur die Kompetenz, die Grundlagen für den Nachweis zu erfassen.

Klar ist damit, es gibt keine rechtsgenügende Gesetzesdelegation für Massnahmen aufgrund der Covid-Zertifikate im Covid-Gesetz. Art. 6a Abs. 1 Covid-Gesetz ist dazu zu unbestimmt. Massnahmen aufgrund eines Zertifikates sind somit nur möglich, wie sie nach Art. 36 Abs. 1 BV nicht schwerwiegend sind. Selbst wenn eine ernste, unmittelbare Gefahr gemäss Art. 36 Abs. 1 BV bestehen würde, so würde dem Art. 1a Abs. 2 Covid-Gesetz entgegenstehen, da die impfwillige Bevölkerung längst impfen konnte. Ein Impfzertifikat kann somit noch allfällig für leichte Grundrechtseinschränkungen angewandt werden.

Nach Art. 8 Abs. 2 BV dürfen Einschränkungen nicht diskriminierend sein. Neben Art. 10 Abs. 2 BV ist bei Kindern und Jugendlichen zudem Art. 11 Abs. 1 BV zu beachten. Sie haben Anspruch auf einen besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit. Eine Befreiung von der Maskentragpflicht für Geimpfte bzw. Genesene verstösst gegen Art. 8 Abs. 2 BV, weil im Klassenbetrieb damit nur noch Nicht-Geimpfte eine Maske tragen müssen. Dies führt im aktuellen Umfeld zu einer regelrechten «Zur-Schau-Stellung» bzw. einer massiven Diskriminierung.

Die Stimmung an den Gymnasien ist analog zum Diskurs in der Gesellschaft aktuell aufgeheizt. Der Staat bzw. die Regierung des Kantons Zürich hat dafür zu sorgen, dass Jugendliche auf Sekundarstufe II in einer solchen Lage nach Art. 11 Abs. 1 BV geschützt werden. Eine Benachteiligung jener, die über kein Impf- bzw. Genesenenzertifikat verfügen, wäre selbst dann nicht mit Art. 11 Abs. 1 BV vereinbar, wenn die Impfung erwiesenermassen schützen würde. Absolut und auch nach Art. 8 Abs. 2 BV i.V.m. Art. 10 Abs. 2 BV liegt jedoch eine diskriminierende Ungleichbehandlung vor, weil die Impfung gerade nicht erwiesenermassen vor einer Ansteckung bzw. der Weitergabe von SARS-2 schützt.

Wenn Geimpfte selbst dann keine Maske tragen müssen, sollten die Fallzahlen aus welchen Gründen auch immer wieder ansteigen, so führt dies letztlich dazu, dass ungeimpfte Jugendliche in Quarantäne müssen, obwohl die erhöhten Fallzahlen gerade durch die Geimpften, welche Schutzkonzepte faktisch auch bei deutlich höheren Fallzahlen nicht einhalten, erfolgen.

Genau dies ist in der Covid-Richtlinie (**Akte 2**) des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes unter Punkt 14 vorgesehen. Geimpfte bzw. Genesene müssen selbst dann nicht in Quarantäne gehen, wenn sie nahen Kontakt zu Personen hatten, die erkrankten bzw. positiv getestet wurden. Ungeimpfte müssen in jedem Fall in Quarantäne, obwohl sie im Unterschied zu den Geimpften bzw. Genesenen während der gesamten Schulzeit eine Maske trugen.

Eine solche Ungleichbehandlung ist insbesondere mit Art. 8 Abs. 2 BV i.V.m. Art. 11 Abs. 1 nicht vereinbar. Die Intention einer solchen Regelung dürfte einzig darin liegen, dass sich möglichst viele Jugendliche impfen lassen. Vereinfacht kann gesagt werden: Impfung = Belohnung, Ungeimpft = Benachteiligung.

Bei Jugendlichen sind schwere Verläufe allerdings derart selten, dass selbst Pädiatrie Schweiz auf der Homepage (Abruf 28.9.21) ausführt:

COVID-19 Schulmassnahmen in der 4. Klasse - pädiatrie schweiz - Mozilla Firefox

https://www.paediatricschweiz.ch/news/2021/08/schulmassnahmen-4-klasse

paediatric schweiz Mitglied werden

Aus pädiatrischer Sicht halten wir fest:

bezüglich Krankheitslast:

- die Delta-Variante führt nicht zu schwereren COVID-19 Verläufen als vorgängige Varianten. Diese Aussage basiert auf klinischen Erfahrungen über mittlerweile 2 Monate in der Schweiz, BAG Daten und publizierten Daten aus den USA.
- die Krankheitslast für Kinder und Jugendliche in der Schweiz ist für COVID-19 insgesamt geringer als die Krankheitslast verursacht durch andere respiratorische Viren (RSV, Influenza).
- das sehr seltene PIMS-TS Syndrom (grob geschätzt 1:5'000 bis 1:10'000 Infektionen) hat in der Schweiz bisher zu keinen Todesfällen geführt und hinterlässt nach bisherigen Erkenntnissen nach bis zu einjähriger Nachbeobachtungszeit nur sehr selten Residuen.[Link]
- die COVID-19 Impfung ist seit dem 26.08.2021 ab dem Alter

Zusammengefasst ergibt sich, a) Delta führt bei Kindern/Jugendlichen nicht zu schwere(re)n Verläufen und b) die Krankheitslast einer Influenza/RSV ist grösser als dies der Fall bei SARS-2 ist. Wie unter diesen Umständen Pädiatrie Schweiz eine Impfeempfehlung für Kinder und Jugendliche aussprechen kann, erschliesst sich dem Beschwerdeführer nicht. Vielmehr gilt es daran zu erinnern, dass sämtliche in der Schweiz zugelassene Impfstoffe «nur» über eine befristete Zulassung verfügen. Dazu Art. 9a Abs. 1 Heilmittelgesetz (HMG):

Das Institut kann Arzneimittel gegen Krankheiten, die lebensbedrohend sind oder eine Invalidität zur Folge haben, in einem vereinfachten Verfahren gemäss Artikel 14 Absatz 1 befristet zulassen, wenn:

- es mit dem Schutz der Gesundheit vereinbar ist;*
- von deren Anwendung ein grosser therapeutischer Nutzen zu erwarten ist;*
- in der Schweiz kein zugelassenes, alternativ anwendbares und gleichwertiges Arzneimittel verfügbar ist.*

Ein grosser therapeutischer Nutzen besteht nicht, eine Influenza/RSV ist für Kinder/Jugendliche weit gefährlicher. Eine Impfeempfehlung für 10-19 Jährige lässt sich daher kaum mit Art. 9a Abs. 1 HMG in Einklang bringen. Letztlich fehlt der grosse therapeutische Nutzen. Nochmals, die Gefährdung bei SARS-2 auf Sekundarstufe II ist ja deutlich kleiner als dies bei einer Influenza bzw. RSV-Erkrankung der Fall ist.

Befreiung Maskentragpflicht nach § 3 Abs. 2 lit. C 2 V-Covid-19 Bildung bei «repetitiven» wöchentlicher Testung

Eine Befreiung von der Maskentragpflicht ist möglich, sofern Schüler/innen an einer «repetitiven» wöchentlichen Testung teilnehmen. Gemäss Covid-Richtlinie Punkt 4 ist die Teilnahme an diesen «Reihentestungen» «freiwillig».

Zunächst ist festzuhalten, dass bei einer «freiwilligen» Teilnahme an Tests keine Privilegien möglich sind, genauso wie eine Nichtteilnahme keine Nachteile nach sich ziehen darf, selbst wenn die Regelung für sämtliche Schüler/innen auf Sekundarstufe II gelten würde.

Vorliegend können sich Geimpfte/Genesene jedoch bereits nach § 3 Abs. 2 lit. C 1 von der Maskentragpflicht befreien, es gibt für sie folglich keinen Grund, nach § 3 Abs. 2 lit. C 2 an den Tests teilzunehmen. In der Praxis führt dies dazu, dass einzig ungeimpfte zum Test «gedrängt» werden.

Nur wenn die Ungeimpften an den Tests teilnehmen, sind sie von der Maskenpflicht und der damit «Zur-Schau-Stellung» als Ungeimpfte in der Klasse befreit. Unter diesem Umstand kann von «Freiwilligkeit» nicht in Ansätzen gesprochen werden. Vielmehr verstösst eine solche Regelung klarerweise gegen das Diskriminierungsverbot nach Art. 8 Abs. 2 BV.

Pflichttestung bei Maskendispens nach § 3 Abs. 5 V-Covid-19 Bildung

Nach der Verordnung Covid-19 Besondere Lage Art. 6 Abs. 2 lit. B sind «*Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können*» von der Maskenpflicht in Innenräumen befreit.

Die V-Covid-19 Bildung des Regierungsrates führt in § 3 Abs. 5 für Personen, die einen (medizinisch bedingten) Maskendispens haben, eine zwingende Pflicht zu den «Reihentest» ein, damit der Maskenattest anerkannt wird. Damit werden vulnerable Personen nach Art. 8 Abs. 2 BV in Reinkultur wegen ihrer Gesundheit (körperliche, geistige oder psychische Gesundheit) diskriminiert. Dies geht soweit, dass diese Personen sich, sofern keine «Reihentests» angeboten werden, sich zwingend einem wöchentlichen PCR-Test unterziehen müssen.

Der PCR-Test entspricht einer ärztlichen Untersuchung nach Art. 36 EpG und darf nur angeordnet werden, wenn eine Person «*krank, krankheitsverdächtig, angesteckt oder ansteckungsverdächtig ist oder Krankheitserreger ausscheidet*». Dies trifft auf Personen mit einer Maskendispens in keinsten Weise zu. Art. 36 EpG ist eng gehalten, dazu Botschaft EpG-Revision vom 3.12.10:

«Die ärztliche Untersuchung dient entweder zur Ermittlung von Befunden im Hinblick auf die Anordnung einer konkreten Schutzmassnahme (z. B. Untersuchung im Hinblick auf eine eventuell nötige Absonderung) oder ist Teil einer Schutzmassnahme selbst (z. B. Untersuchung während einer ärztlichen Überwachung). In Ausnahmefällen kann die ärztliche Untersuchung auch als eigenständige Massnahme angeordnet werden. Solche medizinischen Untersuchungen dürfen jedoch nicht systematisch, etwa in Form einer umfangreichen Untersuchung bestimmter Bevölkerungsgruppen, sondern nur als Individualmassnahme zur Anwendung gelangen. Anonyme Tests, z. B. zur Verbesserung der Datenlage im Zusammenhang mit einer bestimmten übertragbaren Krankheit, Reihenuntersuchungen der Bevölkerung oder bestimmter Bevölkerungsgruppen usw., sind ohne Zustimmung nach vorgängiger Aufklärung der Testperson nicht zulässig.»

Der Beschwerdeführer hat sämtliche Ratsprotokolle durch gekämmt. Auf Art. 36 EpG wird in keinem Votum auch je nur eingegangen, womit klar zum Ausdruck gebracht werden kann, dass Art. 36 EpG gemäss Vernehmlassung verabschiedet wurde. Daher ist ein PCR-Test nach Art. 36 i.d.R. als Individualmassnahme durch einen Arzt/Ärztin im Einzelfall vorzunehmen. Nicht zulässig sind folglich wöchentliche repetitive Tests zur allgemeinen Prävention.

Besonders verwerflich ist, dass mit der Regelung § 3 Abs. 5 V-Covid-19 des Regierungsrates gerade diejenige Bevölkerungsgruppe abgestraft wird, die medizinisch bedingt vulnerabler ist als Personen mit intakter Gesundheit. Nach Ansicht des Beschwerdeführers verstösst eine solche Regelung gegen Art. 10 Abs. 3 BV, weil eine solche Bestimmung zu einer (Zitat) «*Art grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung*» führt. Dies umso mehr, als der Regierungsrat bei Kindern/Jugendlichen auf Sekundarstufe II nach Art. 11 Abs. 1 dafür zu sorgen hätte, dass Kinder/Jugendliche besonders geschützt werden.

Erfassung Zertifikatsdauer nach § 3 Abs. 4+7 V-Covid-19 Bildung

Nach Art. 13 Abs. 2 BV hat jede Person Anspruch darauf, dass persönliche Daten vor Missbrauch geschützt sind. Daten zum Status der Gesundheit sind hoch sensibel und dürfen gerade nicht in einem zentralen Register bei den Schulleitungen angelegt bzw. verwaltet werden bzw. beliebig von ihr betrauten Kontrollorganen eingesehen werden.

Ausschluss Lager/Arbeitswochen nach § 4 Abs. 1 V-Covid-19 Bildung

Selbst wenn der entsprechende Passus in der Kann-Formulierung gehalten ist, so führt er letztlich dazu, dass Nicht-Geimpfte komplett von Lagern, vor allem aber auch von Arbeitswochen ausgeschlossen werden (können).

Eine solche 2G-Regel stellt eine massive Diskriminierung nach Art. 8 Abs. 2 BV dar. Entgegen den Ausführungen des Regierungsrates zu § 4 Abs. 1 V-Covid-19 Bildung handelt es sich dabei nicht um freiwillige bzw. Veranstaltungen, die der Freizeit dienen. Gerade Arbeitswochen sind für die vertiefte Vermittlung von Lerninhalten enorm wichtig. Die Begründung, dass die Organisation durch allfällige Tests in unzumutbarer Weise erschwert würde, greift deutlich zu kurz.

Tests nach Art. 36 EpG dürfen nur erfolgen, sofern konkrete Krankheitsfälle oder Ansteckungen vorliegen. Hypothetische Verdachtselemente genügen nicht. Solche ärztlichen Untersuchungen haben unabhängig bei sämtlichen Schüler/innen in gleicher Weise zu erfolgen, ganz unabhängig, ob sie geimpft, getestet oder genesen sind. Daran ändert auch nichts, dass derzeit in überaus bedenklich alarmistischer Panik-Stimmung solche Tests weiter über das Mass, das von Art. 36 EpG je zulässig ist, durchgeführt werden.

Unzulässige Inkraftsetzung innert 10 Tagen nach § 22 Abs. 1+3 VAG

Nach § 22 Abs. 1 beträgt die Publikationsfrist 30 Tage. Von dieser Regel kann in Abs. 3 abgesehen werden, sofern eine besondere Dringlichkeit besteht. Der Regierungsrat unterlässt es dabei, eine Dringlichkeit für das Inkrafttreten überhaupt zu begründen. Abgesehen davon, dass eine solche bei stark

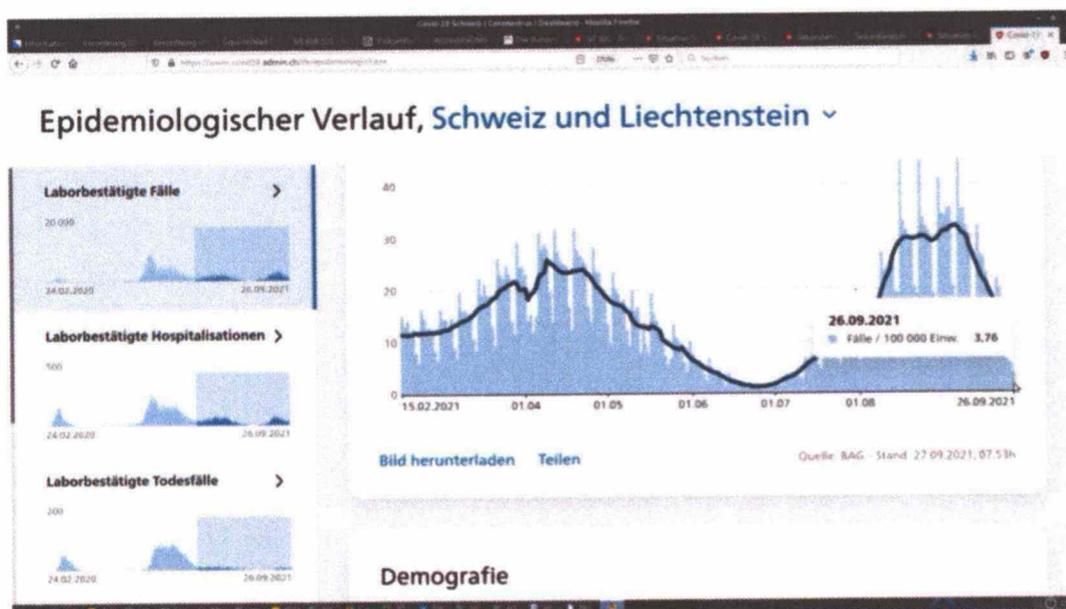
sinkenden Fallzahlen nicht besteht, lässt sich nicht von der Hand weisen, dass der Regierungsrat wohl einzig daran interessiert zu sein scheint, dass mit der Verkürzung der Rekursfrist auf 10 Tage möglichst keine Einsprachen erfolgen.

Vorliegend bleibt die Verkürzung der Beschwerdefrist von 30 auf 10 Tage ohne Begründung unzulässig, weil eben gar keine Dringlichkeit ausgewiesen wird. Nebenbemerkung. In der Zeit zwischen 4.10.21 und den darauf folgenden zwei Wochen finden die Herbstferien statt, sodass bei den Gymnasien kein Unterricht stattfindet. Selbst wenn der Regierungsrat sich Sorgen über eine überproportionale Reisetätigkeit der Schüler/innen in den Herbstferien machen würde, so ergeben die Ferienwochen zumindest eine Frist von 25 Tagen. Bei den Berufsschulen ist anzumerken, dass keine spezifische Ferienzeit besteht.

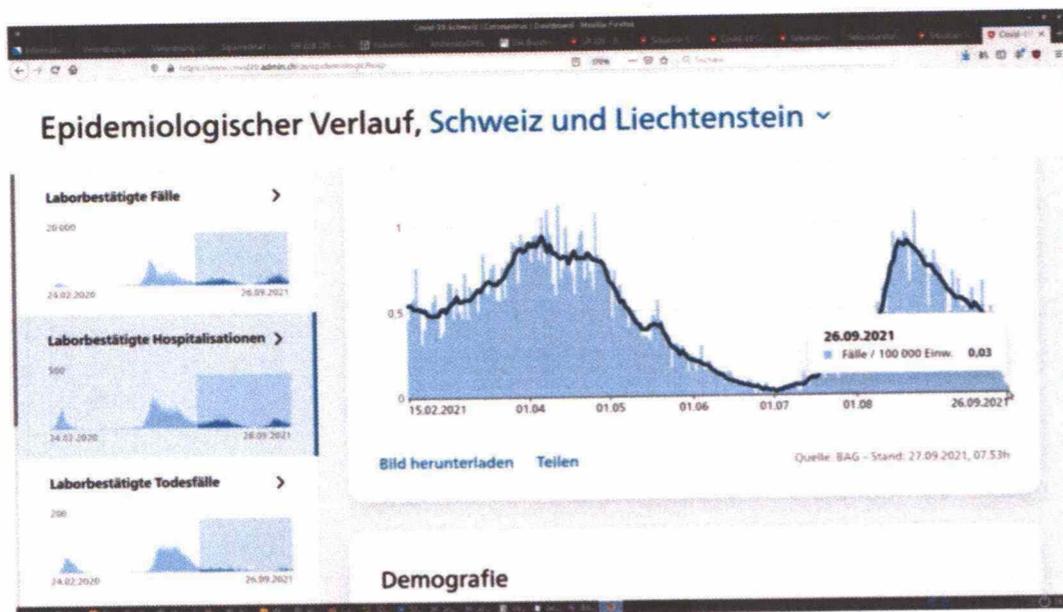
Entzug aufschiebende Wirkung nach § 55 i.V.m § 25 Abs. 3 VRG

In § 55 VRG findet sich ein Verweis auf § 25 Abs. 3 VRG. § 25 Abs. 3 besagt, dass die anordnende Instanz vom Gebot der grundsätzlichen aufschiebenden Wirkung nach § 25 Abs. 1 VRG abweichen kann, wonach die aufschiebende Wirkung grundsätzlich zu gewähren ist. § 25 Abs. 3 besagt aber auch, dass die Beschwerdeinstanz (Verwaltungsgericht) nach § 55 VRG entweder auf Antrag oder von sich aus trotzdem die aufschiebende Wirkung gewähren kann.

Der Regierungsrat begründet den Entzug der aufschiebenden Wirkung mit der Begründung, die Zahlen würden derart steigen, dass es gegenwärtig nicht mehr möglich sei, die Fallzahlen im Contact-Tracing nach Art. 33 EpG rückzuverfolgen. Gemäss Bundesamt für Statistik gibt es im Kanton Zürich im Schuljahr 2019/2020 9812 Schüler/innen. Die aktuellen Fallzahlen liegen per 26.9 bei 3.76 Fällen auf 100000 Einwohner/innen, dies bedeutet 0,36 Fälle bei den ca. 10000 Gymnasiasten des Kantons Zürich.



Die Anzahl der Hospitalisation liegt am 26.9.21 auf 100000 Einwohner/innen bezogen bei 0,03 Prozent. Auf die Gymnasiasten des Kantons Zürich ergibt dies 0,003 Prozent.



Wie unter diesem Gesichtspunkten irgendeine Dringlichkeit bestehen soll bzw. Contact-Tracing unmöglich sein soll, ist und bleibt schleierhaft. Geradezu fabulös ist die Begründung des Regierungsrates, der Bundesrat habe Lockerungen beschlossen. Dies trifft in keinsten Weise zu.

Vielmehr hat der Bundesrat massive Verschärfungen mit einer Ausweitung des Covid-Zertifikates auf faktisch sämtliche Bereiche des öffentlichen Lebens (insbesondere bei Bildung und Kultur) beschlossen. Das im übrigen im klaren Widerspruch zum Covid-Gesetz Art. 1a Abs. 2, worin klar festgelegt ist, dass sobald alle Impfwilligen ein Impfangebot erhalten hätten, sämtliche Zutrittsbeschränkungen aufzuheben seien.

Der Bundesrat brachte für die Verschärfungen eine Überlastung der Intensivbetten (IPS) ein, die es nicht gab. Eine allfällig einmal in Zukunft drohende Überlastung ist hypothetischer Natur. Die Covid-Patienten belegten maximal ca. 25 Prozent der IPS-Betten (bei gleichzeitig reduziertem IPS-Bestand). Klar ist ferner, dass ohne Reisebeschränkungen nach den jährlich längsten Ferien mit einer erhöhten Anzahl ohnehin zu rechnen war. Der massive Rückgang im September belegt dies zudem eindrücklich.

Letztlich geht es dem Bundesrat einzig darum, die Impfquote zu erhöhen. In dieser Hinsicht ehrlich ist immerhin die BAG-Chefin Lévi (**Akte 3**), die klar ausführte, die Massnahmen würden dann zurückgefahren, wenn die Impfquote höher liege. Genau diese Intention ist beim V-Covid-19 Bildung des Regierungsrates auszumachen. Eine solche Massnahme ist jedoch rein politischer Natur.

Politisch motivierte Massnahmen rechtfertigen aber gerade nicht den Entzug der aufschiebenden Wirkung. Eine gewünschte Erhöhung der Impfquote lässt sich weder aus dem EpG noch aus dem Covid-Gesetz des Bundes herleiten, ist mit den verfassungsrechtlichen Rechten wohl auch nicht in Einklang zu bringen. Daher darf dies unter keinem Umstände dazu führen, dass der Regierungsrat mit einer V-Covid-19 Bildung in einer Art Nacht- und Nebel-Aktion Notrecht einführen kann, ohne dass eine Dringlichkeit auch nur in Ansätzen ausgewiesen ist.

Rechtsbegehren:

1. Die Rekursfrist ist von 10 Tagen auf minimal 25 Tage (bis zum Ende der Herbstferien) anzuheben.
2. Der Beschwerdeführer beantragt, dass während der Normenkontrolle betr. V-Covid-19 Bildung die aufschiebende Wirkung wieder hergestellt wird. Die aufgezeigten Unvereinbarkeiten der V-Covid-19 Bildung tangieren in § 3 und § 4 elementarste Verfassungsrechte (siehe Rechtsbegehren 3), die nicht einfach mit dem Entzug der aufschiebenden Wirkung ausgehebelt werden dürfen. Dies umso mehr, als keine Dringlichkeit ausgewiesen werden kann.
3. Die geplante V-Covid-19 Bildung des Regierungsrates verstösst in den § 3 und § 4 gegen BV Art. 8 Abs. 1+2, Art. 10 Abs. 1-3, Art. 11 Abs. 1, Art. 13 Abs. 2, Art. 36 Abs. 1-3 i.V.m. Art. 36 EpG i.V.m. Art. 1a, 3a+6a Abs. 1 Covid-Gesetz und kann daher nicht in Kraft treten.
4. Die Maskentragpflicht an der Sekundarstufe II ist für die Schüler/innen an den Gymnasien unabhängig vom Impfstatus aufgrund der konkreten Fallzahlen so zu gestalten, dass keine Differenzierung bei den Geimpften, Genesenen und Ungeimpften erfolgt.
5. Es ist festzustellen, dass «freiwillige» Tests weder Vor- noch Nachteile bei Geimpften, Genesenen bzw. Ungeimpften nach sich ziehen dürfen.



Akten:

1. V-Covid-19 Bildung Verordnung Regierungsrat vom 22.9.21
2. Covid-Richtlinie vom 20.9.21 Amt Mittelschul- und Berufsbildungsamt
3. Artikel Blick 11.9.21: Ende Zertifikatspflicht bei höherer Impfbereitschaft
4. ntv-Artikel, 14.9.21: 2G-Party mit massiven Impfdurchbrüchen
5. Artikel Sonntagszeitung 25.9.21: 4 von 8 doppelt geimpfte Demente sterben

Blide 1/1

**Verordnung
über Massnahmen zur Bekämpfung
der Covid-19-Epidemie im Bildungsbereich**

(vom 22. September 2021)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Es wird eine Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie im Bildungsbereich erlassen.

II. Die Verordnung tritt am 4. Oktober 2021 in Kraft. §§ 2-4 gelten bis zum 24. Januar 2022.

III. Gegen die Verordnung und Dispositiv II kann innert zehn Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Dem Lauf der Beschwerdefrist und der Einreichung einer Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

V. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Die Staatsschreiberin:
Jacqueline Fehr	Kathrin Arioli

**Verordnung
über Massnahmen zur Bekämpfung
der Covid-19-Epidemie im Bildungsbereich
(V Covid-19 Bildungsbereich)**

(vom 22. September 2021)

Der Regierungsrat,

gestützt auf Art. 40 des Bundesgesetzes vom 28. September 2012 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen und Art. 23 der Verordnung vom 23. Juni 2021 über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage),

beschliesst:

Schutzkonzept

§ 1. ¹ Zur Erstellung eines Schutzkonzepts sind verpflichtet:

- a. die öffentlichen Schulen der obligatorischen Volksschule,
- b. alle Schulen, an denen die obligatorische Schulpflicht erfüllt werden kann,
- c. die Sonderschulen,
- d. die öffentlichen Schulen für Berufsvorbereitungsjahre,
- e. die Schulen der Sekundarstufe II einschliesslich Untergymnasien,
- f. die Anbietenden von überbetrieblichen Kursen.

² Für die Erstellung des Schutzkonzepts, dessen Umsetzung und Überwachung sind folgende Stellen zuständig:

- a. die Schulpflegen der öffentlichen Schulen der obligatorischen Volksschule,
- b. die Trägerschaften der Sonderschulen und der Schulen, an denen die obligatorische Schulpflicht erfüllt werden kann,
- c. die Trägerschaften der öffentlichen Schulen für Berufsvorbereitungsjahre und der überbetrieblichen Kurse,
- d. die Schulleitungen der Schulen der Sekundarstufe II einschliesslich Untergymnasien.

³ Das Schutzkonzept muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a. Massnahmen betreffend Hygiene, Mindestabstand, Raumluftqualität und Infrastruktur,
- b. Umgang mit angeordneten Isolations- und Quarantänemassnahmen,

Alle 1/3

- c. Massnahmen betreffend Schul- und Klassenanlässe der Schulen gemäss Abs. 1 lit. a–d,
- d. Pflichten der Arbeitgebenden zum Schutz der Arbeitnehmenden,
- e. Anordnung einer befristeten Maskentragpflicht ohne Befreiungsmöglichkeit nach § 2 Abs. 2 lit. c und § 3 Abs. 2 lit. c durch die zuständige Stelle gemäss Abs. 2, den schulärztlichen Dienst oder das Contact Tracing, wenn dies aufgrund des konkreten Infektionsgeschehens oder zur Verhinderung eines solchen in einzelnen Klassen oder Schulen erforderlich ist,
- f. Bezeichnung einer für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden verantwortlichen Person.

⁴ Für Schul- und Klassenanlässe, insbesondere Lager, an Schulen der Sekundarstufe II einschliesslich Untergymnasien erstellt die Schulleitung jeweils ein eigenes Schutzkonzept.

⁵ Die Schutzkonzepte betreffend die öffentlichen Schulen der obligatorischen Volksschule müssen zusätzlich Massnahmen für den Bereich der speziellen Unterrichtsformen und der Betreuung enthalten.

⁶ Die Schutzkonzepte sind auf der Internetseite der Gemeinde oder der Schule zu veröffentlichen.

§ 2. ¹ An allen öffentlichen Schulen der obligatorischen Volksschule, Sonderschulen sowie Schulen, an denen die obligatorische Schulpflicht erfüllt werden kann, gilt für das Lehr-, Betreuungs- und Schulpersonal bei sämtlichen schulischen Aktivitäten, einschliesslich des Präsenzunterrichts, in Innenräumen eine Maskentragpflicht.

Maskentragpflicht
a. obligatorische Volksschule

² Keine Maskentragpflicht gilt:

- a. in Unterrichts-, Betreuungs- und Therapiesituationen, in denen das Tragen einer Maske den Unterricht, die Betreuung oder die Therapie wesentlich erschwert, wenn
 1. der Mindestabstand gegenüber den Schülerinnen und Schülern oder anderen Erwachsenen eingehalten wird oder
 2. der Schutz durch andere Schutzmassnahmen gewährleistet wird,
- b. in für die Konsumation von Speisen oder Getränken vorgesehenen Aufenthalts- und Betreuungsräumen während der sitzenden Konsumation,
- c. für Personen, die nachweisen, dass sie
 1. über ein gültiges Covid-19-Impfzertifikat oder ein gültiges Covid-19-Genesungszertifikat verfügen oder
 2. am wöchentlichen repetitiven Testen in der Schule teilnehmen.

³ Der Nachweis nach Abs. 2 lit. c wird gegenüber der vorgesetzten Person erbracht. Diese kann die Gültigkeitsdauer des Zertifikats oder das Testdatum erfassen.

⁴ Personen mit einer ärztlich bescheinigten Maskentragdispens sind verpflichtet, am wöchentlichen repetitiven Testen in der Schule teilzunehmen, wenn sie keinen Nachweis erbringen, dass sie über ein gültiges Covid-19-Impfzertifikat oder ein gültiges Covid-19-Genesungszertifikat verfügen. Bietet die Schule kein repetitives Testen an, sind sie verpflichtet, sich wöchentlich mittels molekularbiologischer Analyse testen zu lassen (PCR-Test). Die Testkosten gehen dabei zulasten der Gemeinde bzw. der Trägerschaft.

⁵ Die vorgesetzte Person kontrolliert die Einhaltung der Verpflichtung nach Abs. 4. Sie kann das Testdatum oder die Gültigkeitsdauer eines vorgelegten Covid-19-Impfzertifikats bzw. eines Covid-19-Genesungszertifikats erfassen.

b. Schulen
der Sekundar-
stufe II

§ 3. ¹ In den Innenräumen der öffentlichen Schulen für Berufsvorbereitungsjahre, der Schulen der Sekundarstufe II einschliesslich Untergymnasien und der überbetrieblichen Kurse muss jede Person eine Maske tragen.

² Keine Maskentragpflicht gilt:

- a. wenn das Tragen einer Maske den Unterricht wesentlich erschwert, wobei in solchen Situationen der Mindestabstand einzuhalten oder der Schutz durch andere Schutzmassnahmen zu gewährleisten ist,
- b. in für die Konsumation von Speisen und Getränken vorgesehenen Aufenthaltsräumen während der sitzenden Konsumation,
- c. für Personen, die nachweisen, dass sie
 1. über ein gültiges Covid-19-Impfzertifikat oder ein gültiges Covid-19-Genesungszertifikat verfügen oder
 2. am wöchentlichen repetitiven Testen in der Schule oder bei der oder dem Arbeitgebenden teilnehmen.

³ Der Nachweis nach Abs. 2 lit. c wird erbracht:

- a. vom Lehr- und Schulpersonal gegenüber der vorgesetzten Person,
- b. von Schülerinnen und Schülern bzw. Lernenden gegenüber der Schulleitung oder einer von dieser bezeichneten Stelle und gegenüber den Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern in überbetrieblichen Kursen,
- c. von Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern in überbetrieblichen Kursen gegenüber der Trägerschaft der überbetrieblichen Kurse oder einer von dieser bezeichneten Stelle.

⁴ Die den Nachweis nach Abs. 2 lit. c prüfenden Personen können die Gültigkeitsdauer des Zertifikats oder das Testdatum erfassen.

Alte 1/5

⁵ Personen mit einer ärztlich bescheinigten Maskentragdispens sind verpflichtet, am wöchentlichen repetitiven Testen in der Schule bzw. bei der oder dem Arbeitgebenden teilzunehmen, wenn sie keinen Nachweis erbringen, dass sie über ein gültiges Covid-19-Impfzertifikat oder ein gültiges Covid-19-Genesungszertifikat verfügen. Bietet die Schule bzw. die oder der Arbeitgebende kein repetitives Testen an, sind sie verpflichtet, sich wöchentlich mittels molekularbiologischer Analyse testen zu lassen (PCR-Test). Die Testkosten gehen dabei zulasten des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes (MBA) bzw. der Trägerschaft.

⁶ Die Schulleitung und die Trägerschaft der überbetrieblichen Kurse bzw. eine von diesen bezeichnete Stelle kontrollieren die Einhaltung der Verpflichtung nach Abs. 5. Sie können das Testdatum oder die Gültigkeitsdauer eines vorgelegten Covid-19-Impfzertifikats bzw. eines Covid-19-Genesungszertifikats erfassen.

⁷ Schulleitung, Trägerschaft und Arbeitgebende erteilen sich gegenseitig unaufgefordert und auf Anfrage die für die Kontrolle der Nachweise nach Abs. 2 lit. c Ziff. 2 und Abs. 5 notwendigen Informationen.

⁸ Das MBA entscheidet über die Übernahme der Kosten gemäss Abs. 5 unabhängig von deren Höhe.

§ 4. ¹ Die Schulen gemäss § 1 Abs. 1 lit. e können die Teilnahme an freiwilligen Schulveranstaltungen mit Übernachtung, insbesondere Lager, vom Nachweis eines gültigen Covid-19-Impfzertifikats bzw. eines gültigen Covid-19-Genesungszertifikats abhängig machen.

Teilnahme
an freiwilligen
Schulveranstaltungen

² Der Nachweis wird gegenüber der Schulleitung oder einer von ihr bezeichneten Stelle erbracht. Diese kann die Gültigkeitsdauer des Zertifikats erfassen.

Begründung

A. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 23. Juni 2021 hat der Bundesrat die bis dahin bestehenden Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie mit Wirkung ab 26. Juni 2021 deutlich gelockert und die Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage, SR 818.101.26) vollständig überarbeitet. Mit dieser Verordnung wurde die Zuständigkeit für den Erlass von Schutzmassnahmen im Bereich der obligatorischen Schule und der Sekundarstufe II wieder umfassend an die Kantone übertragen (vgl. Art. 2 Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage).

Nach Art. 23 Covid-19-Verordnung besondere Lage trifft der Kanton zusätzliche Massnahmen nach Art. 40 des Epidemiengesetzes (EpG, SR 818.101), wenn die epidemiologische Lage im Kanton oder in einer Region dies erfordert oder er aufgrund der epidemiologischen Lage nicht mehr die notwendigen Kapazitäten für die erforderliche Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen nach Art. 33 EpG bereitstellen kann.

Seit Mitte August 2021 ist wieder ein Anstieg der Ansteckungen zu verzeichnen. Namentlich breitet sich die Delta-Variante aus, die sich durch eine höhere Übertragbarkeit und damit eine schnellere Verbreitung auszeichnet. Die Neuansteckungen betreffen insbesondere auch schulpflichtige Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Mit den vom Bundesrat beschlossenen Lockerungen und der erhöhten Mobilität hat sich die epidemiologische Lage weiter verschärft. Es erweist sich daher als notwendig, Schutzmassnahmen an den Schulen anzuordnen.

B. Ziele und Umsetzung

Ziel sämtlicher Massnahmen ist in erster Linie, die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrpersonen und der weiteren an der Schule beschäftigten Personen zu schützen. Die Massnahmen sollen die weitere Verbreitung des Coronavirus eindämmen und Neuinfektionen verringern. Ausserdem sollen die Massnahmen die Aufrechterhaltung eines möglichst uneingeschränkten Schulbetriebs ermöglichen. Für die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen ist es wesentlich, dass die Schulen geöffnet bleiben und Präsenzunterricht stattfinden kann. Das Recht auf Bildung muss auch während der Pandemie möglichst unangetastet bleiben.

C. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1. Schutzkonzept

Die in Abs. 1 angeführten Schulen sind verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erstellen. Abs. 2 regelt die Zuständigkeiten.

In Abs. 3 sind alle zwingend im Schutzkonzept zu regelnden Punkte aufgeführt. Eine zeitlich befristete Maskentragpflicht soll insbesondere bei Auftreten von Infektionsfällen unter den Schülerinnen und Schülern bzw. Lernenden angeordnet werden, um weitere Ansteckungen sowie Quarantänemassnahmen zu verhindern. Die zuständigen Stellen gemäss Abs. 2 können weitere Punkte regeln. Diese Vorgehensweise hat sich in der Praxis bewährt und entspricht einem Bedürfnis der Schulen. Vorgaben des Bundes sind zwingend einzuhalten. Es ist sodann eine für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden verantwortliche Person zu bezeichnen. Diese oder ihre bezeichnete Stellvertretung muss für das Contact Tracing auch ausserhalb der Bürozeiten erreichbar sein, einschliesslich Wochenenden und Schulferien. Für die Schulen der Sekundarstufe II kann auch ein Pikettdienst eingerichtet werden.

Bei den in den Schutzkonzepten vorgesehenen Schutzmassnahmen handelt es sich um schulorganisatorische Massnahmen und interne Anweisungen im Rahmen eines Sonderstatusverhältnisses, die der Aufrechterhaltung des Schulbetriebs dienen. Rechtlich werden sie den sogenannten Realakten zugerechnet. Das gilt grundsätzlich auch für die Anordnung einer begrenzten und zeitlich befristeten Maskentragpflicht als zusätzlicher Bestandteil des Schutzkonzepts.

Bereits jetzt wird in den Schulen der Sekundarstufe II einschliesslich Untergymnasien pro Anlass ein eigenes Schutzkonzept erstellt. Diese Praxis hat sich bewährt und wird in Abs. 4 entsprechend festgehalten.

Gemäss Abs. 5 müssen die Schutzkonzepte betreffend die obligatorische Volksschule zusätzlich Massnahmen für den Bereich der speziellen Unterrichtsformen und der Betreuung enthalten.

Abs. 6 sieht vor, dass die Schutzkonzepte im Internet zu veröffentlichen sind.

Zu §§ 2. und 3. Maskentragpflicht a. obligatorische Volksschule und b. Schulen der Sekundarstufe II

Zum Schutz der Schülerinnen und Schüler, der Lernenden, der Lehr- und Betreuungspersonen sowie des Schulpersonals vor Ansteckungen mit dem Coronavirus sowie zur Vermeidung von Quarantänemassnahmen gilt grundsätzlich eine Maskentragpflicht in Innenräumen der obligatorischen Volksschulen und der Schulen der Sekundarstufe II. Im

Bereich der obligatorischen Volksschule gilt die Maskentragpflicht für sämtliche Lehr- und Betreuungspersonen sowie für das Schulpersonal. In den Schulen der Sekundarstufe II sind grundsätzlich alle Personen, einschliesslich der Schülerinnen und Schüler sowie der Lernenden, zum Tragen einer Maske verpflichtet. Die Maskentragpflicht erstreckt sich auf der Sekundarstufe II auch auf die überbetrieblichen Kurse. Sie umfasst den Präsenzunterricht, Besprechungen und Sitzungen sowie die schulergänzende Betreuung. Keine Maskentragpflicht gilt in Situationen, in denen eine Maske den Unterricht bzw. die Therapie wesentlich erschwert (z.B. Logopädie) sowie bei der Einnahme der Mahlzeiten.

Vollständig geimpfte oder genesene Personen haben die Möglichkeit, sich von der Maskentragpflicht befreien zu lassen, da bei diesen Personen ein wesentlich tieferes Risiko einer Übertragung besteht und sie überdies nicht mehr quarantänepflichtig sind. Die Befreiung kann gewährt werden, wenn diese Personen gegenüber ihren Vorgesetzten bzw. gegenüber der Schulleitung oder den Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern in überbetrieblichen Kursen freiwillig mittels des entsprechenden Covid-Zertifikats den Nachweis erbringen, dass sie geimpft oder genesen sind.

Eine Befreiung von der Maskentragpflicht ist sodann möglich für ungeimpfte und nicht genesene Lehr- und Betreuungspersonen sowie Schülerinnen und Schüler bzw. Lernende der Sekundarstufe II, wenn diese an den wöchentlichen schulischen Reihentestungen teilnehmen (Pooltests). Soweit sich Lernende sowie Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in überbetrieblichen Kursen nachweislich an repetitiven Testungen bei ihren Arbeitgebenden beteiligen, können sie sich dadurch ebenfalls von der Maskentragpflicht nach dieser Verordnung befreien.

Personen, denen ein ärztliches Zeugnis bescheinigt, dass sie keine Maske tragen können, und die keinen Nachweis einer vollständigen Impfung oder einer Genesung erbringen, sind verpflichtet, am wöchentlichen repetitiven Testen in der Schule oder bei ihrer Arbeitgeberin oder ihrem Arbeitgeber teilzunehmen. Bietet die Schule bzw. die oder der Arbeitgebende keine Möglichkeit zur Teilnahme an repetitiven Tests an, müssen sich die betreffenden Personen wöchentlich mittels molekularbiologischer Analyse (PCR-Test) testen lassen. Die Kosten für diese PCR-Tests werden von der Gemeinde, den Trägerschaften bzw. dem Kanton getragen. Diese Massnahme erweist sich als geeignet und erforderlich, um einer Weiterverbreitung des Coronavirus durch ungeimpfte und nicht genesene Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können, im Schulumfeld vorzubeugen und damit verbundene Quarantäneanordnungen zu vermeiden. Die Massnahme ist zudem mit geringen Einwirkungen auf die betroffenen Personen ver-

bunden und erscheint daher mit Blick auf den damit verfolgten Zweck als verhältnismässig.

Zu § 4. Teilnahme an freiwilligen Schulveranstaltungen

Soweit Schulen der Sekundarstufe II einschliesslich Untergymnasien Lager oder ähnliche besondere Schulveranstaltungen mit Übernachtungen durchführen, soll es ihnen freistehen, zu diesen Veranstaltungen nur solche Begleitpersonen, Schülerinnen und Schüler sowie Lernende zuzulassen, die sich über eine vollständige Impfung oder die Genesung nach einer Covid-19-Infektion ausweisen können. Dadurch sollen Lagerabbrüche infolge von Infektionsfällen möglichst vermieden werden. Nicht geimpfte sowie nicht genesene Personen wären zudem unter Umständen dazu gezwungen, sich in regelmässigen Abständen testen zu lassen, was die Organisation und den geordneten Ablauf eines Lagers erheblich erschwert oder namentlich im Falle von Auslandsreisen verunmöglicht. Schliesslich gilt es zu vermeiden, dass sich Lagerteilnehmende im Fall eines positiven Testresultates vor Ort in Isolation bzw. Quarantäne begeben müssen.

D. Auswirkungen

1. Private

Die Verordnung hat insoweit Auswirkungen auf Private, als sie sich an die gemäss dem jeweiligen Schutzkonzept vorgesehenen Schutzmassnahmen und an die Maskentragpflicht zu halten haben. Die Auswirkungen haben lediglich geringfügige Einschränkungen zur Folge, die angesichts der epidemiologischen Lage und der mit den angeordneten Massnahmen zu verfolgenden Ziele verhältnismässig sind.

2. Gemeinden und Kanton

Für die Gemeinden und den Kanton ist mit administrativen Mehraufwendungen zu rechnen, gerade was die Bearbeitung von Anfragen betrifft. Die finanziellen Auswirkungen sind nicht bezifferbar.

E. Regulierungsfolgeabschätzung

Es sind keine Unternehmen im Sinne des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (LS 930.1) bzw. § 5 der Verordnung zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 18. August 2010 (LS 930.11) von der Verordnung betroffen. Eine Regulierungsfolgeabschätzung ist daher nicht erforderlich.

Akte 1/10

F. Inkraftsetzung und Geltungsdauer

Die V Covid-19 Bildungsbereich tritt am 4. Oktober 2021 in Kraft. Der Bundesrat hat die Ausweitung der Verwendung des Zertifikats bis zum 24. Januar 2022 befristet. Er kann die Massnahme auch früher wieder aufheben, sollte sich die epidemiologische Lage entspannen. §§ 2-4 der vorliegenden Verordnung werden analog den entsprechenden Bestimmungen in der Covid-19-Verordnung besondere Lage ebenfalls bis zum 24. Januar 2022 befristet.

G. Entzug der aufschiebenden Wirkung

Aufgrund der Dringlichkeit ist dem Lauf der Beschwerdefrist und der Einreichung einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu entziehen (§ 55 in Verbindung mit § 25 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz vom 24. Mai 1959 [VRG, LS 175.2]) und die Beschwerdefrist auf zehn Tage zu verkürzen (§ 22 Abs. 3 VRG).



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Mittelschul- und Berufsbildungsamt
Stab

Alke Z/1

**Richtlinie
COVID-19 – Rahmenbedingun-
gen des Unterrichts an den
Bildungseinrichtungen der Se-
kundarstufe II und Tertiär-
stufe B sowie übrigen Ausbil-
dungsstätten im Schuljahr
2021/22**

Rolle 2/2

1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 19. Juni 2020 hat der Bundesrat die ausserordentliche Lage aufgehoben und die Zuständigkeit für die nachobligatorischen Schulen wieder den Kantonen übertragen. Er hat die Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) per 22. Juni 2020 aufgehoben und gleichzeitig die Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie ([Covid-19-Verordnung besondere Lage, SR 818.101.26](#)) in Kraft gesetzt.

Gestützt darauf beschloss der Regierungsrat mit Beschluss vom 8. Juli 2020 ([RRB Nr. 704/2020](#)), dass ab dem Schuljahr 2020/2021 grundsätzlich Präsenzunterricht in Ganzklassen stattfindet und die Bildungseinrichtungen entsprechende Schutzkonzepte zu erarbeiten und umzusetzen haben.

Am 23. Juni 2021 beschloss der Bundesrat eine [Totalrevision der Covid-19-Verordnung besondere Lage](#) und setzte sie auf den 26. Juni 2021 in Kraft. Mit dieser Verordnung wird die Zuständigkeit für den Erlass von Schutzmassnahmen im Bereich der Schulen der Sekundarstufe II wieder vollständig auf die Kantone zurück übertragen. Mit Beschluss vom 8. September 2021 weitete der Bundesrat die Anwendung des Covid-19-Zertifikats aus.

2. Geltungsbereich

Die vorliegende Richtlinie gilt für die gymnasialen Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe I, die Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe B sowie für übrige Ausbildungsstätten (Berufsfachschulen [kantonale und private Anbieter mit Leistungsvereinbarungen, einschliesslich der Berufsmaturitätsschule], öffentliche Schulen für Berufsvorbereitungsjahre, Anbietende von überbetrieblichen Kursen und vergleichbaren dritten Lernorten, Bildungsinstitutionen für die schulisch organisierte Grundbildung, Anbietende von Bildungsgängen an Höheren Fachschulen, Anbietende von Weiterbildung, kantonale und kantonale anerkannte nichtstaatliche Mittelschulen), nachfolgend Bildungseinrichtungen genannt.

Personalrechtliche Vorgaben sind für Bildungseinrichtungen, welche Personal in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigen, sinngemäss anwendbar, sofern kein Widerspruch zu übergeordnetem Recht besteht.

Die Dauer der Gültigkeit hängt von der Entwicklung der Coronavirus-Pandemie und den damit verbundenen Massnahmen zuständiger kantonaler Behörden oder Bundesbehörden ab.



Akte 2/3

3. Zweck

Die vorliegende Richtlinie gibt den Bildungseinrichtungen unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Vorgaben des Bundes und Kantons einen Rahmen für den Unterricht vor.

Je nach epidemiologischer Entwicklung können die Bundes- sowie die kantonalen Behörden weitere Massnahmen zur Eindämmung der Coronavirus-Pandemie bestimmen.

4. Schulbetrieb und Schutzkonzept

In allen Bildungseinrichtungen findet grundsätzlich Präsenzunterricht statt.

Um situationsadäquat auf die epidemiologische Entwicklung an einer Bildungseinrichtung zu reagieren, besteht bei kantonalen Mittelschulen, einschliesslich der kantonalen Maturitätsschule für Erwachsene, sowie den kantonal anerkannten nichtstaatlichen Mittelschulen, Berufsfachschulen, öffentlichen Schulen für Berufsvorbereitungsjahre sowie privaten Bildungsinstitutionen für die schulisch organisierte Grundbildung weiterhin die Möglichkeit, beim MBA die Umstellung auf Halbklassen- oder Fernunterricht zu beantragen (Verfügungen der Bildungsdirektion vom 5. November 2020 und 21. April 2021).

An allen Schulen der Sekundarstufe II werden präventive Reihentestungen angeboten. Die Organisation der repetitiven Testungen erfolgt durch die Gesundheitsdirektion. Die Teilnahme an den Testungen ist für die Schulen wie auch für die Schülerinnen und Schüler, Lernenden sowie Lehrpersonen freiwillig. Die Einzelheiten finden sich auf der [Webseite der Gesundheitsdirektion](#).

Die Bildungseinrichtungen erstellen entsprechend den geltenden Vorgaben ein Schutzkonzept und aktualisieren dieses bei sich ändernden Verhältnissen. Das MBA stellt [ein Schutzkonzeptraster](#) zur Verfügung.

Im Schutzkonzept sind Massnahmen zur Sicherstellung der Führungs- und Handlungsfähigkeit der Schulleitung zu berücksichtigen.

Die Bildungseinrichtungen schalten die jeweils aktuelle Fassung des Schutzkonzepts auf ihrer Website auf und informieren das MBA, Bereich Prävention und Sicherheit, corona@mba.zh.ch.

5. Zertifikats- und Maskentragpflicht, Abstand

Die Hygiene- und Abstandsregeln, die Schutzkonzepte sowie das Einhalten von Schutzmassnahmen bleiben für die Verhinderung einer Ausbreitung des Coronavirus weiterhin zentral.

Akte 2/4

5.1. Zertifikats- und Maskentragpflicht

Der Zugang zu Bildungseinrichtungen der Tertiärstufe B (Bildungsgänge an Höheren Fachschulen) sowie der allgemeinen und berufsorientierten Weiterbildung ist grundsätzlich auf Personen mit einem Covid-19-Zertifikat beschränkt. Auf die Beschränkung des Zugangs auf Personen mit Zertifikat kann für Unterrichtsveranstaltungen verzichtet werden, wenn die maximale Anzahl Personen 30 beträgt und es sich um eine beständige Gruppe handelt. Die Räumlichkeiten dürfen höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt werden und es gilt eine Maskentragpflicht. Zudem ist der erforderliche Abstand nach Möglichkeit einzuhalten.

An Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II gilt für Schülerinnen und Schüler bzw. Lernende sowie Personal weder eine Zertifikats- noch eine Maskentragpflicht. Externe Personen, die sich in den Räumlichkeiten von Bildungseinrichtungen aufhalten und bewegen, sind hingegen zum Tragen einer Maske verpflichtet.

Personen, die aus besonderen Gründen keine Masken tragen können (z.B. wegen Gesichtsverletzungen, hoher Atemnot, Angstzuständen beim Tragen einer Maske und Behinderungen, die das Tragen einer Maske nicht zumutbar oder umsetzbar machen), haben dies in geeigneter Form nachzuweisen. Für den Nachweis medizinischer Gründe ist ein Attest einer Fachperson erforderlich, die nach dem Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 2006 (MedBG, SR 811.11) oder dem Psychologieberufegesetz vom 18. März 2011 (PsyG, SR 935.81) zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung befugt ist. Der Entscheid über eine Befreiung von der Maskentragpflicht obliegt der Schulleitung. Werden medizinische Gründe für eine Befreiung von der Maskentragpflicht geltend gemacht, stützt sich die Schulleitung bei ihrem Entscheid grundsätzlich auf das beigebrachte Attest. Bestehen begründete Zweifel an der Validität eines Zeugnisses (z.B. Unklarheit darüber, ob eine persönliche Untersuchung stattgefunden hat; qualifizierter Verdacht auf Gefälligkeitszeugnis), kann die Schulleitung ein zweites Attest einfordern.

In den Aussenbereichen sämtlicher Bildungseinrichtungen besteht keine Maskentragpflicht.

5.2. Abstand

Die Bildungseinrichtungen sorgen dafür, dass die Abstandsregeln gemäss Anhang Covid-19-Verordnung besondere Lage möglichst eingehalten werden (aktuell: 1.5 Meter).

In klassendurchmischten Fächern und Kursen wird empfohlen, die Gruppenzusammensetzung möglichst stabil zu halten.

Die Bildungseinrichtungen sind dafür besorgt, den Personenfluss so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen allen Personen eingehalten werden kann (direktes Kreuzen von Personen ist möglichst zu minimieren).



Alte 2/5

6. Allgemeine Hygienemassnahmen und Verhaltensregeln

Es gelten die aktuellen Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) zu Hygiene und Verhalten in der Covid-19-Epidemie. Insbesondere:

- Allgemeine Hygieneregeln für alle Personen, die in einer Bildungseinrichtung verkehren (Hände-, Gegenstands- und Oberflächenhygiene; kein Händeschütteln).
- Hygienestationen (Waschbecken mit Flüssigseifenspender und Einmalhandtüchern) an sensiblen Punkten wie Eingang der Bildungseinrichtung bzw. Unterrichtsräume, Teamzimmer, Bibliothek etc.
- Handdesinfektionsmittel kommen gegebenenfalls im Teamzimmer oder in Räumlichkeiten zum Einsatz, in denen mit Gegenständen hantiert wird und wo nicht gleich danach die Hände gewaschen werden können.
- Oberflächen und Apparaturen wenn möglich mehrmals täglich reinigen.
- Alle Räume regelmässig und ausgiebig lüften (siehe [Broschüre des BAG zum richtigen Lüften](#)).
- Personen, die nicht direkt im Schulbetrieb involviert sind (also auch Eltern oder Erziehungsberechtigte), sollen das Schulareal, soweit als möglich, meiden.
- Schülerinnen und Schüler, Lernende, Studierende und Personal teilen weder Essen noch Getränke.
- Es müssen genügend - wenn möglich geschlossene - Abfalleimer bereitgestellt werden, namentlich zur Entsorgung von Taschentüchern und Masken.
- Sowohl Personal als auch Schülerinnen und Schüler, Lernende und Studierende müssen in geeigneter Weise in der korrekten Durchführung geschult werden. Im Sinne der Sensibilisierung sind die Hygiene- und Schutzmassnahmen mit den Schülerinnen und Schülern, Lernenden und Studierenden immer wieder zu thematisieren.
- Das Personal steht in der Pflicht, die Schülerinnen und Schüler, Lernenden und Studierenden wenn nötig auf die Einhaltung der Regeln aufmerksam zu machen.
- Allen Personen ist die Nutzung der SwissCovidApp zu empfehlen.

Duke 7/6

7. Massnahmen zum Schutz der Arbeitnehmenden

7.1. Im Allgemeinen

Lehrpersonen erfüllen ihre Arbeitsverpflichtung im Präsenzunterricht. Die Bildungseinrichtungen sorgen dafür, dass alle Arbeitnehmenden die Empfehlungen des Bundes betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Die Empfehlung zum regelmässigen und ausgiebigen Lüften gilt auch für Räume mit persönlichen Arbeitsplätzen.

Die Bildungseinrichtungen treffen weitere Massnahmen gemäss dem im Arbeitsbereich üblichen «STOP-Prinzip».

- Substitution: Tätigkeiten, bei denen es zu engem Kontakt kommen kann, werden durch andere Tätigkeiten ersetzt.
- Technische und organisatorische Massnahmen: Mittels technischer und organisatorischer Massnahmen werden Tätigkeiten, bei denen es zu engem Kontakt kommen kann, in anderer Form ausgeführt (z.B. Kontakt via elektronische Mittel statt direkt), oder es werden spezielle Schutzmassnahmen getroffen (Desinfektionsmittel etc.).
- Persönliche Schutzausrüstung: Insbesondere in Einrichtungen des Gesundheitswesens, in denen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Umgang mit Schutzausrüstung geübt sind, kann auf diese Massnahme zurückgegriffen werden.

Wo es aufgrund der Art der Arbeitstätigkeit möglich und mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar ist, sorgen die Bildungseinrichtungen dafür, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihre Arbeitsverpflichtungen von zu Hause aus erfüllen können (Homeoffice-Empfehlung). Sie treffen zu diesem Zweck die geeigneten organisatorischen und technischen Massnahmen.

7.2. Besonders gefährdete Arbeitnehmende

Die Bildungseinrichtungen ermöglichen den besonders gefährdeten Lehrpersonen sowie Angehörigen des Verwaltungs- und Betriebspersonals, ihre Arbeitsverpflichtungen von zu Hause aus zu erfüllen. Sie treffen zu diesem Zweck die geeigneten organisatorischen und technischen Massnahmen.

Als besonders gefährdete Personen gelten schwangere Frauen sowie Personen, die Erkrankungen oder genetische Anomalien aufweisen, die in Anhang 7 der Verordnung 3 vom 19. Juni 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) (Covid-19-Verordnung 3, SR 818.101.24) aufgeführt sind, und die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. Dazu zählen Bluthochdruck, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronische Lungen- und Atemwegserkrankungen, Diabetes, Erkrankungen/Therapien, die das Immunsystem schwächen, Krebs, Adipositas, Lebererkrankungen, Nierenerkrankungen und Trisomie 21. Die [Liste dieser Erkrankungen](#) wird laufend aktualisiert.



Alle 2/7

Nicht als besonders gefährdet gelten:

- a) schwangere Frauen, die gegen Covid-19 geimpft sind, während 12 Monaten ab vollständig erfolgter Impfung,
- b) schwangere Frauen sowie Personen, die eine der genannten Erkrankungen oder genetischen Anomalien aufweisen, die sich mit Sars-CoV-2 angesteckt haben und als genesen gelten, während 6 Monaten ab dem 11. Tag nach der Bestätigung der Ansteckung.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer machen ihre besondere Gefährdung durch eine persönliche Erklärung geltend. Die Bildungseinrichtungen können ein ärztliches Attest verlangen.

8. Veranstaltungen und Anlässe

Schulische Veranstaltungen in Innenräumen, die zu den üblichen Tätigkeiten der Schule gehören (zum Beispiel Elternbesuchstage oder Eltern- und Orientierungsabende) dürfen mit insgesamt bis zu 50 Personen ohne Covid-19-Zertifikat stattfinden. An diesen Anlässen gilt eine Maskenpflicht. Zudem muss der Abstand nach Möglichkeit eingehalten werden und die Räume dürfen zu höchstens zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt werden. Es müssen die Kontaktdaten der anwesenden Personen erhoben werden. Die Konsumation von Speisen oder Getränken ist verboten. Nehmen mehr als 50 Personen an einer solchen Veranstaltung teil, gilt für Personen ab 16 Jahren eine Zertifikatspflicht. Maskenpflicht, Kapazitätsbegrenzung, Konsumationsverbot und Pflicht zur Erhebung der Kontaktdaten entfallen. Von der Zertifikatspflicht ausgenommen sind Lehrpersonen und das Schulpersonal. Für sie gilt eine dringliche Maskenempfehlung und der erforderliche Abstand ist einzuhalten.

Veranstaltungen im Freien sind ohne Covid-19-Zertifikat mit bis zu 1000 Personen (Teilnehmende sowie Publikum) möglich, sofern eine Sitzpflicht besteht. Ist keine Sitzpflicht vorgesehen, dürfen höchstens 500 Personen zugelassen werden. Die Einrichtungen dürfen höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt werden. Die Durchführung von Veranstaltungen, an denen die Besucherinnen und Besucher tanzen, ist verboten. Wird der Zugang bei Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt, gelten ausser der Beschränkung auf 1000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer keine weiteren Einschränkungen.

Konvente und Sitzungen können ohne Covid-19-Zertifikat und ohne Beschränkung der Teilnehmerzahl durchgeführt werden, sofern keine externen Personen dabei sind. Es gilt eine dringliche Maskenempfehlung und der erforderliche Abstand ist einzuhalten. Bei einer Teilnahme von externen Personen (z.B. Mitglieder der Schulkommission, Experten, etc.) gelten die vorgenannten Regeln.

Es ist für jede Veranstaltungen ein Schutzkonzept zu erstellen. Im Schutzkonzept muss eine für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden verantwortliche Person bezeichnet werden.



Akte 2/8

Mehrtägige Unterrichtsaktivitäten wie zum Beispiel Hauswirtschaftskurse, Fach- oder Projektwochen sowie Studientage mit Übernachtungen sind zulässig (vgl. Merkblatt Lager und Sprachaufenthalte). Für klassendurchmischte Unterrichtsaktivitäten mit Übernachtungen wird das Tragen einer Maske empfohlen.

9. Sportunterricht

Sportunterricht ist in Innenräumen wie auch im Freien ohne Einschränkungen zulässig. Wettkämpfe vor Publikum sind erlaubt. Für Sportveranstaltungen wird auf Ziff. 8 verwiesen.

Für den Sportunterricht in Innenräumen wird für Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler sowie Lernende das Tragen einer Maske empfohlen, falls der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden kann.

Sportgeräte sind nach dem Gebrauch (Wechsel von Klassen) zu desinfizieren.

Für die Benützung der schulischen Krafträume gilt eine Zertifikatspflicht für Personen ab 16 Jahren. Auch Personen, die an den repetitiven Testungen teilnehmen, müssen ein Zertifikat vorweisen. Es muss keine Schutzmaske getragen werden.

10. Unterricht, Proben und Auftritte im Kulturbereich

Kulturelle Aktivitäten (Gesangs-, Instrumental- und Theaterunterricht, einschliesslich Proben und Auftritte) sind ohne Einschränkungen zulässig. Für Auftritte gelten die Bestimmungen von Ziff. 8.

11. Nutzung von Bildungseinrichtungen durch Dritte

Eine Nutzung der Infrastruktur von Bildungseinrichtungen durch Dritte ist unter Einhaltung der geltenden Schutz- und Hygienemassnahmen sowie der bundesrechtlichen Bestimmungen für den Sport- beziehungsweise Kulturbereich möglich.

Die Bildungseinrichtungen entscheiden selbständig über die Überlassung von Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen an Dritte. Sie sind verantwortlich dafür, dass Dritte über die geltenden Bestimmungen in Kenntnis gesetzt werden. Die Verantwortung für die Einhaltung der Bestimmungen liegt bei den Dritten.



Alle 2/3

12. Verpflegungseinrichtungen

Die Verpflegungseinrichtungen erarbeiten ihre eigenen Schutzkonzepte. Das Schutzkonzept soll insbesondere die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln sowie gegebenenfalls der Maskentragpflicht sicherstellen.

Wird der Zugang zu den Verpflegungseinrichtungen für Personen ab 16 Jahren nicht auf Personen mit einem Covid-19-Zertifikat beschränkt, muss zwischen den Gästegruppen der erforderliche Abstand eingehalten werden. Es besteht keine Beschränkung der Gruppengröße. Während der Konsumation gilt eine Sitzpflicht. Gäste müssen eine Gesichtsmaske tragen, wenn sie nicht an ihrem Tisch sitzen.

Wird der Zugang für Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt, gelten keine weiteren Schutzmassnahmen.

Der Zugang zu Aussenbereichen von Verpflegungseinrichtungen kann bei Personen ab 16 Jahren auf Personen mit Covid-19-Zertifikat beschränkt werden. In diesem Fall gelten keine weiteren Schutzmassnahmen. Ist keine Zugangsbeschränkung vorgesehen, muss zwischen den Gästegruppen der erforderliche Abstand eingehalten werden oder es müssen wirksame Abschränkungen angebracht werden.

Weiter soll das Schutzkonzept für die Mahlzeitausgabe besondere Hygienemassnahmen vorsehen: möglichst zeitlich gestaffeltes Personenaufkommen; Schutzeinrichtungen für das auszugebende Essen und das bedienende Personal (z.B. zweckmässige Abschränkungen). Zudem ist beim Selbstbedienungsbuffet ein Spender mit Desinfektionsmittel oder Einweghandschuhen aufzustellen und das Personal beaufsichtigt die Einhaltung der Hygienemassnahmen.

Die Bildungseinrichtungen unterstützen die Verpflegungseinrichtungen bei der Einhaltung von deren Schutzkonzepten, indem sie Abläufe hinsichtlich eines gestaffelten Personenaufkommens mitgestalten und zum Aufenthalt in möglichst stabilen Gruppen instruieren.

Für das Servicepersonal in Verpflegungseinrichtungen sowie bei Anlässen mit Bedienung ist das Tragen einer Gesichtsmaske obligatorisch.

Im Schutzkonzept muss eine für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden verantwortliche Person bezeichnet werden.

13. Eventualplanung (Rückfallszenarien)

Die Bildungseinrichtungen treffen im Hinblick auf eine Verschärfung der epidemiologischen Lage (oder das Auftreten von COVID-19 Erkrankungen an der Bildungseinrichtung) vorsorgliche Massnahmen.

Alle 2/19

14. Quarantäne- und Absonderungsmassnahmen

Für Schülerinnen und Schüler, Lernende, Studierende und Personal sind die Vorschriften über die Kontaktquarantäne und Absonderung (ehemals: Isolation) gemäss [Covid-19-Verordnung besondere Lage](#) sowie die Anordnungen des BAG und der kantonalen Gesundheitsdirektion bindend.

Es gelten folgende Regeln bezüglich Kontaktquarantäne und Absonderung:

- Personen, welche Symptome einer COVID-19 Erkrankung aufweisen oder sich mit Sars-CoV-2 angesteckt haben, begeben sich in Absonderung und lassen sich testen. Lehrpersonen schicken symptomatische Schülerinnen und Schüler, Lernende und Studierende nach Hause.
- Personen, welche einen engen Kontakt mit einer an COVID-19 erkrankten symptomatischen oder asymptomatischen Person oder einer wahrscheinlich an COVID-19 erkrankten symptomatischen Person hatten, insbesondere auch im Rahmen des familiären Zusammenlebens oder sonstiger enger Kontakte, begeben sich in Kontaktquarantäne gemäss den Vorgaben der Covid-19-Verordnung besondere Lage und folgen den Weisungen und Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden.
- Von der Kontaktquarantäne ausgenommen sind Personen, die nachweisen, dass sie vollständig gegen Covid-19 geimpft wurden, sowie Personen, die nachweisen, dass sie sich mit Sars-CoV-2 angesteckt haben und als genesen gelten. Die Ausnahme von der Kontaktquarantäne dauert zwölf Monate ab vollständig erfolgter Impfung bzw. sechs Monate ab dem 11. Tag nach Bestätigung der Ansteckung.
- Von der Kontaktquarantäne während der Ausübung der beruflichen Tätigkeit und auf dem Arbeitsweg ausgenommen sind Personen, die in Bildungseinrichtungen tätig sind, die über ein Testkonzept im Sinne der Covid-19-Verordnung besondere Lage verfügen. Dieses muss den Mitarbeitenden einen einfachen Zugang zu Tests gewährleisten und vorsehen, dass sie regelmässig über die Vorteile der Tests informiert werden. Die Mitarbeitenden müssen sich mindestens einmal pro Woche testen lassen können. Für die repetitive Testung müssen gepoolte Speichel-PCR-Tests verwendet werden. Ausserhalb der beruflichen Tätigkeit und des Arbeitswegs müssen sich diese Personen an die Kontaktquarantäne halten.
- Für Schülerinnen und Schüler sowie Lernende, die an repetitiven Tests teilnehmen, gelten Quarantäneerleichterungen für den Schulweg und den Unterrichtsbesuch. Der Unterricht darf weiterhin besucht werden. Auf dem Schulweg und auf dem Schulareal müssen die Schutzmassnahmen eingehalten und jederzeit eine Maske getragen werden. Ausserhalb des Schulbesuchs ist die Kontaktquarantäne vollumfänglich einzuhalten. Die Quarantäneerleichterungen gelten nicht, wenn der enge



Alle 2/11

Kontakt zu einer infizierten Person im selben Haushalt erfolgte. Personen, die nicht am repetitiven Testen teilnehmen, erhalten ebenfalls keine Quarantäneerleichterung.

Das Contact Tracing des Kantons stellt keine Bestätigung der Quarantäneerleichterung aus. Die Schulleitung informiert die getesteten Schülerinnen und Schüler sowie Lernenden, welche für den Unterricht und den Schulweg von der Quarantäne befreit werden. Das MBA stellt hierfür eine Textvorlage zur Verfügung. Die Schule muss das Contact Tracing nicht über die gewährten Quarantäneerleichterungen informieren.

Die Quarantäne kann mit Zustimmung der zuständigen kantonalen Behörde vorzeitig beendet werden, wenn die betroffene Person ab dem 7. Tag der Quarantäne einen Antigen-Schnelltest oder eine molekularbiologische Analyse (PCR-Test) durchführt und das Resultat negativ ist. Bis zum eigentlichen Ablauf der Quarantäne (10. Tag) muss die Person jederzeit eine Gesichtsmaske tragen und den Abstand von 1.5 Metern gegenüber anderen Personen einhalten. Die Schule kann bei Bedarf einen Nachweis des negativen Testresultats verlangen.

Die Schülerinnen und Schüler sowie Lernende der Sekundarstufe II in Kontaktquarantäne oder Absonderung sind für die Aufarbeitung des Unterrichtsstoffs selbst verantwortlich. Sie werden von den Lehrpersonen unterstützt (zum Beispiel durch Übertragung des Unterrichts¹, Bereitstellen des Unterrichtsmaterials, etc.).

15. Vorgehen bei auftretenden Krankheitssymptomen und Krankheitsfällen

15.1. Vorgehen bei auftretenden Krankheitssymptomen

Zeigen sich bei einer Person, die sich auf dem Areal oder im Gebäude der Bildungseinrichtung befindet, Krankheitssymptome, muss diese Person sofort isoliert werden. Falls Wartezeiten entstehen, hält sich die symptomatische Person allein in einem gut belüfteten Raum auf.

Die Klassen- und Aufenthaltsräume, in denen sich die symptomatische Person aufhielt, werden gelüftet und Oberflächen desinfiziert.

¹ Die Übertragung hat über ein datenschutzkonformes Programm (vgl. Empfehlungen des Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich) zu erfolgen, sie darf nicht aufgezeichnet werden, es sei denn alle Beteiligten willigen schriftlich ein. Ausserdem setzt eine Videoübertragung des Unterrichts das Einverständnis der Lehrperson sowie der im Bild ersichtlichen Schülerinnen und Schüler beziehungsweise Lernenden voraus. Die Einwilligung muss ausdrücklich, nach angemessener Information und freiwillig erfolgen. Die Einverständniserklärung ist schriftlich zu dokumentieren.

Duke 2/12

Erwachsene mit Krankheitssymptomen begeben sich möglichst ohne Nutzung des öffentlichen Verkehrs (öV) nach Hause.

Die Bildungseinrichtung klärt mit symptomatischen Jugendlichen die Heimwegmöglichkeiten ab. Die Nutzung des öV ist möglichst zu vermeiden, beispielsweise durch eine Abholung per Privatauto. Wo dies nicht möglich ist, ist der oder die Jugendliche auf das Verhalten im öV aufmerksam zu machen (einwandfreie Maske, Hygiene- und Abstandsregeln).

Für die übrigen Schülerinnen und Schüler, Lernenden und Studierenden wird der Unterricht fortgesetzt, solange durch die zuständigen Gesundheitsbehörden keine weiteren Massnahmen angeordnet werden.

15.2. Vorgehen bei Krankheitsfällen

Bei krankheitsbedingten Absenzen fragt die Bildungseinrichtung nach, ob es sich um Corona-Verdachtsfälle handelt und rät gegebenenfalls zu einer Testung.

Ist eine COVID-19-Infektion eines Mitglieds der Schulgemeinschaft (Schüler/-in, Lernende, Lehrperson, Schulleitung, Administration oder Hausdienst) bestätigt, macht die Bildungseinrichtung eine Meldung an den Verein Lunge Zürich, welcher im Auftrag des MBA als Schaltstelle zwischen Schule, Familien und Contact Tracing fungiert.

Die Bildungseinrichtung informiert die Elternschaft oder die Erziehungsberechtigten über bestätigte COVID-19-Fälle (je nach Durchmischung und möglichen Kontakten die gesamte Elternschaft/Erziehungsberechtigten oder nur diejenigen der betroffenen Klassen).

Treten an derselben Bildungseinrichtung mehrere positive Tests auf, erfolgt die Kommunikation in Absprache mit dem MBA.

Im Rahmen von Ausbruchskontrollen können Tests für eine grössere Anzahl Personen durchgeführt werden. Diese Tests werden vom Contact Tracing zusammen mit dem MBA in Absprache mit der Schulleitung angeordnet. Die Teilnahme am Test wird allen Schülerinnen, Schülern, Lernenden, Studierenden und dem Personal der Bildungseinrichtung bzw. der betroffenen Klassen empfohlen. Die Teilnahme am Test ist freiwillig. Bei Minderjährigen braucht es das Einverständnis der Erziehungsberechtigten.

16. Einreisequarantäne nach Rückkehr aus dem Ausland

Es gelten die Bestimmungen bezüglich Quarantäne bei Einreise aus dem Ausland gemäss der [Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus \(Covid-19\) im Bereich des internationalen Personenverkehrs](#) (Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs) vom 23. Juni 2021.



Ahle 2/17

16.1. Schülerinnen und Schüler, Lernende, Studierende

Die Einreisequarantänebestimmungen gelten auch für Schülerinnen und Schüler, Lernende und Studierende. Sie bzw. die Eltern/ Erziehungsberechtigten tragen die volle Verantwortung für die Meldepflicht wie auch für die Umsetzung der Quarantäne.

Sollten Schülerinnen und Schüler, Lernende oder Studierende aufgrund der Quarantänebestimmungen den Unterricht nach einer Reise in ein Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko nicht besuchen können, gilt bei Anordnung der Quarantäne die Absenz als entschuldigt. Die Schülerinnen und Schüler, Lernenden und Studierenden haben keinen Anspruch auf Fernunterricht und sind für die Aufarbeitung des Unterrichtsstoffs selbst verantwortlich. Sie werden von den Lehrpersonen unterstützt.

16.2. Personal

Wenn Arbeitnehmende in ein Risikogebiet gemäss Liste des BAG reisen wollen, müssen sie dies der Bildungseinrichtung vorgängig mitteilen. Die Bildungseinrichtung kann aus zwingenden betrieblichen Gründen die Reise verbieten.

Während der Einreisequarantäne gilt für die Lohnfortzahlung Folgendes:

- War das Gebiet bereits vor Antritt der Reise auf der Liste der Risikogebiete aufgeführt, ist während der Quarantäne grundsätzlich die Arbeit im Homeoffice zu verrichten. Ist dies nicht möglich, besteht grundsätzlich kein Lohnanspruch. Die fehlende Sollzeit ist durch Abbau von Zeitguthaben, den Aufbau von Minuszeit oder unbezahlten Urlaub ausgleichen.
- Wurde das Gebiet erst im Verlauf der Reise in die Liste der Risikogebiete aufgenommen, besteht Anspruch auf bezahlten Urlaub, wenn während der Einreisequarantäne kein Homeoffice möglich ist.

Bei Ausbruch der Krankheit gilt die reguläre Lohnfortzahlungspflicht.

Im Falle einer Abwesenheit sind die Schulleitungen für die Organisation der Stellvertretungen verantwortlich. Es gelten bezüglich Einsatz von Stellvertretungen die üblichen Regelungen.

17. Contact Tracing

Wird ein Mitglied der Gemeinschaft der Bildungseinrichtung positiv getestet, klärt das Contact Tracing Zürich die individuellen Kontakte ab und ordnet in Verantwortung des Kantonsärztlichen Dienstes eine Kontaktquarantäne für die betreffenden Schülerinnen und Schüler, Lernenden, Studierenden oder Arbeitnehmenden an. Der Verein Lunge Zürich übernimmt im Auftrag des MBA und in Absprache mit dem Contact Tracing Zürich teilweise dessen operative Tätigkeit.



Dale 2/14

Treten innerhalb von zehn Tagen in derselben Gruppe/Klasse mehrere Fälle auf, meldet das MBA dies dem Kantonsärztlichen Dienst. Dieser prüft, ob über die Indexfälle hinaus eine Quarantäne für Gruppen von Personen (Lerngruppen, Klassen, Halbklassen etc.) notwendig ist. Ist eine Ausgangslage unklar oder kommt es beim Contact Tracing zu Verzögerungen, kann die Schulleitung in Absprache mit dem MBA vorsorgliche Massnahmen ergreifen (freiwillige Selbstquarantäne, kurzfristiger Fernunterricht in einzelnen Klassen etc.).

Das Contact Tracing gibt Dritten keine Auskunft darüber, wer sich in Quarantäne befindet. Ämter oder Bildungseinrichtungen können diesbezüglich keine Informationen einholen.

Die Bildungseinrichtungen haben Schülerinnen und Schüler, Lernende und Studierende sowie die Arbeitnehmenden und Dritte (z.B. Teilnehmende an Veranstaltungen) darauf hinzuweisen, dass deren Kontaktdaten im Rahmen des Contact Tracings an die kantonalen Behörden weitergeleitet werden können.

18. Weitere personalrechtliche Aspekte

18.1. SwissCovid-App

Die SwissCovid-App ist seit dem 25. Juni 2020 offiziell in Betrieb. Die Benutzung ist freiwillig und darf vom Arbeitgeber nicht angeordnet werden. Arbeitnehmende, die sich aufgrund einer Meldung der App freiwillig in Quarantäne begeben, haben keinen Anspruch auf bezahlten Urlaub. Sie müssen entweder im Homeoffice arbeiten (wenn betrieblich möglich) oder z. B. Ferien beziehen oder Mehrzeit resp. Stundenkonto kompensieren. Arbeitnehmende, die aufgrund einer behördlichen oder ärztlichen Anordnung in Quarantäne müssen und kein Homeoffice leisten können, haben Anspruch auf bezahlten Urlaub (§ 91 Abs. 2 VVO). Arbeitnehmende mit Krankheitssymptomen bleiben weiterhin zu Hause und haben bei Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Lohnfortzahlung.

18.2. Aktualisierte FAQ

Die Fragen und Antworten (FAQ) des Personalamts sowie die FAQ für die Mittel- und Berufsfachschulen sind aktualisiert und im internen Bereich aufgeschaltet.

19. Verantwortlichkeiten

Die Schulleitungen sind für die betriebsinterne Umsetzung und Einhaltung der Bestimmungen gemäss diesen Richtlinien verantwortlich.



Duke 2/15

20. Schlussbestimmungen

Erlassen durch:	OE Stab
Inkraftsetzung:	11. August 2020
Eigner:	OE Stab/ Recht
Rechtsgrundlagen:	<ul style="list-style-type: none">• Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) vom 23. Juni 2021 (Stand am 13. September 2021)• Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) im Bereich des internationalen Personenverkehrs (COVID-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs) vom 23. Juni 2021 (Stand am 23. Juni 2021)• Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) vom 19. Juni 2020 (Stand am 13. September 2021)• EDK-Beschluss vom 25. Juni 2020: «COVID-19; Grundsätze im Hinblick auf das Schuljahr 2020/2021»• COVID-19-Grundprinzipien für die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II, der Tertiärstufe und der Weiterbildung des Bundesamts für Gesundheit (BAG) und des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) vom 13. Mai 2020• RRB Nr. 790/2020• RRB Nr. 704/2020• RRB Nr. 555/2020• RRB Nr. 848/2020• RRB Nr. 937/2020• RRB Nr. 972/2020• Verfügung der Bildungsdirection vom 13. Oktober 2020 betreffend Maskenpflicht für Erwachsene an den Bildungseinrichtungen• Verfügung der Bildungsdirection vom 5. November 2020 betreffend COVID-19 / Halbklassen- und Fernunterricht an den Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II• Verfügung der Bildungsdirection vom 8. Dezember

Alle 2/6

	<p>2020 betreffend COVID-19 / Halbklassen- und Fernunterricht an den Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II; Verlängerung. Durchführung einer Vertiefungswoche nach den Weihnachtsferien 2020/2021.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verfügung der Bildungsdirektion vom 21. Januar 2021 betreffend COVID-19 / Reduzierte Schülerzahl an den Mittelschulen. • Verfügung der Bildungsdirektion vom 25. Februar 2021 betreffend COVID-19 / Halbklassen- und Fernunterricht an den Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II; Verlängerung für Berufsfachschulen, private Bildungsinstitutionen für die schulisch organisierte Grundbildung und öffentliche Schulen für Berufsvorbereitungsjahre • Verfügung der Bildungsdirektion vom 9. März 2021 betreffend COVID-19 / Halbklassen- und Fernunterricht der Sekundarstufe II, Verlängerung. • Verfügung der Bildungsdirektion vom 21. April 2021 betreffend COVID-19 / Halbklassen- und Fernunterricht der Sekundarstufe II, Verlängerung.
Ersetzt:	
Geändert am:	17. September 2021
Geändert durch:	OE Stab/ Recht
Änderung gültig ab:	20. September 2021
Geänderte Ziffern:	<ul style="list-style-type: none"> - Ziff. 5 (Zertifikats- und Maskenpflicht, Abstand), Ziff. 8 (Veranstaltungen und Anlässe), Ziff. 9 (Sportunterricht), Ziff. 12 (Verpflegungseinrichtungen), Ziff. 14 (Quarantäne- und Absonderungsmassnahmen)
Vorangegangene Änderungen:	<ul style="list-style-type: none"> - Ziff. 14 (Quarantäneerleichterungen bei repetitivem Testen), Änderung vom 3. September 2021, gültig ab 3. September 2021 - Titel, Änderung vom 20. August 2021, gültig ab 23. August 2021 - Ziff. 12 Verpflegungseinrichtungen, Änderung vom 20. Juli 2021, gültig ab 21. Juli 2021 - Ziff. 1 (Ausgangslage); Ziff. 3 (Zweck); Ziff. 4



Alle 2/17

	<p>(Schulbetrieb und Schutzkonzept); Ziff. 5 (Masken-tragpflicht und Abstand); Ziff. 7 (Massnahmen zum Schutz der Arbeitnehmenden); Ziff. 8 (Veranstaltungen und Anlässe); Ziff. 9 (Sportunterricht); Ziff. 10 (Unterricht, Proben und Auftritte im Kulturbereich); Ziff. 11 (Nutzung von Bildungseinrichtungen durch Dritte); Ziff. 12 Verpflegungseinrichtungen; Ziff. 14 (Quarantäne- und Absonderungsmassnahmen), Änderungen vom 25. Juni 2021, gültig ab 26. Juni 2021</p> <ul style="list-style-type: none">- Ziff. 4 (Schulbetrieb und Schutzkonzept, Auswei-tung Präsenzunterricht); Ziff. 7 (Massnahmen zum Schutz der Arbeitnehmenden, Befreiung Home-office-Pflicht und Besonders gefährdete Arbeitneh-mende); Ziff. 8 (Veranstaltungen und Anlässe); Ziff. 9 Sportunterricht; Ziff. 10 (Unterricht, Proben und Auftritte im Kulturbereich); Ziff. 11 (Nutzung von Bildungseinrichtungen durch Dritte); Ziff. 12 (Verpflegungseinrichtungen); Ziff. 14 (Quarantäne- und Absonderungsmassnahmen); Ziff. 16 (Einreise-quarantäne nach Rückkehr aus dem Ausland), Än-derungen vom 28. Mai 2021, gültig ab 31. Mai 2021- Ziff. 4 (Schulbetrieb und Schutzkonzept); Ziff. 8 (Veranstaltungen und Anlässe); Ziff. 11 (Nutzung von Bildungseinrichtungen durch Dritte); Ziff. 12 (Verpflegungseinrichtungen), Änderungen vom 19. April 2021, gültig ab 21. April 2021- Ziff. 4 (Schulbetrieb und Schutzkonzept), Än-derungen vom 9. März 2021- Ziff. 4 (Schulbetrieb und Schutzkonzept, Reduktion Schülerzahl); Ziff. 9 (Sportunterricht); Ziff. 10 (Mu-sikunterricht sowie Proben und Auftritte im Kultur-bereich), Ziff. 11 (Nutzung von Bildungseinrichtun-gen durch Dritte), Änderungen vom 1. März 2021, gültig ab 1. März 2020- Ziff. 14 (Quarantäne- und Absonderungsmassnah-men); Ziff. 15 (Vorgehen bei auftretenden Krank-heitssymptomen und Krankheitsfällen); Ziff. 16 (Einreisequarantäne nach Rückkehr aus dem Aus-land), Änderungen vom 2. Februar 2021 gültig ab 8. Februar 2021.- Ziff. 4 (Schulbetrieb und Schutzkonzept, Reduktion Schülerzahl), Ziff. 14 (Umgang mit Quarantäne- und Isolations-Massnahmen bei symptomatischen Personen: Virusmutationen).
--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Alle 2/18

- Ziff. 5 (Maskentragpflicht, Zeugnis); Ziff. 7 (Homeoffice-Pflicht; besonders gefährdete Arbeitnehmende); Ziff. 11 (Nutzung der Bildungseinrichtung durch Dritte, Öffnungszeiten); Ziff. 12 (Verpflegungseinrichtungen, Öffnungszeiten); Ziff. 18.1 (Homeoffice).
- Ziff. 4 (Schulbetrieb und Schutzkonzept); Ziff. 5 (Maskentragpflicht im Präsenzunterricht, Abstandsvorschriften); Ziff. 8 (Veranstaltungen und Anlässe); Ziff. 9 (Sportunterricht); Ziff. 10 (Musikunterricht); Ziff. 11 (Nutzung der Bildungseinrichtung durch Dritte); Ziff. 12 (Verpflegungseinrichtungen), Änderungen vom 22. Dezember 2020, gültig ab 4. Januar 2021.
- Ziff. 2 (Geltungsbereich); Ziff. 5 (Maskentragpflicht im Präsenzunterricht, Abstandsvorschriften); Ziff. 8 (Veranstaltungen und Anlässe); Ziff. 9 (Sportunterricht); Ziff. 10 (Musikunterricht); Ziff. 14 (Umgang mit Quarantäne- und Isolations-Massnahmen), Ziff. 17 (Contact Tracing), Änderungen vom 6. November 2020, gültig ab 10. November 2020.
- Ziff. 3 (Zweck); Ziff. 4 (Einschränkung Präsenzunterricht); Ziff. 5 (Maskentragpflicht im Präsenzunterricht, Abstandsvorschriften); Ziff. 7 (Maskentragpflicht für Arbeitnehmende); Ziff. 8 (Veranstaltungen, maximale Teilnehmerzahl und Übernachtungsverbot); Ziff. 9 (Sportunterricht); Ziff. 10 (Musikunterricht); Ziff. 12 (Vorschriften für Restaurantsbetriebe); Ziff. 16 (Präzisierung Lohnfortzahlung in Quarantäne), Änderungen vom 29. Oktober 2020, gültig ab 29. Oktober 2020.
- Ziff. 8 (Veranstaltungen und Anlässe), Änderung vom 23. Oktober 2020, gültig ab 26. Oktober 2020;
- Ziff. 5.2 (Maskenpflicht auf dem Areal der Bildungseinrichtungen); Ziff. 8 (Veranstaltungen und Anlässe); Ziff. 9 (Sportunterricht); Ziff. 10 (Musikunterricht) und Ziff. 12 (Verpflegungseinrichtungen), Änderung vom 14. Oktober 2020, gültig ab 19. Oktober 2020;
- Ziff. 8 (Veranstaltungen und Anlässe) und Ziff. 12 (Verpflegungseinrichtungen), Änderung vom 30. September 2020, gültig ab 1. Oktober 2020
- Ziff. 5.1 (Maskentragpflicht in klassendurchmischten Fächern und Kursen); 6 (Verweis auf Broschüre des BAG); Ziff. 7 (Pflichten des Arbeitgebers zum



Alle 2/19

	<p>Schutz der Arbeitnehmenden) und Ziff. 8 (Bewilligungspflicht für Grossveranstaltungen mit mehr als 1000 Personen), Ziff. 8-20 (Anpassung der Nummerierung); Änderung vom 23. September 2020, gültig ab 24. September 2020</p> <ul style="list-style-type: none">- Ziff. 7 (Veranstaltungen und Anlässe) und Ziff. 11 (Kontaktdatenerfassung in Verpflegungseinrichtungen), Änderung vom 26. August 2020, gültig ab 27. August 2020- Ziff. 14.2 (5-tägige Maskenpflicht nach positiver Testung), Änderung vom 24. August 2020, gültig ab 25. August 2020.
--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Ahle 3/4



Wirtschaft | Anne Lévy will Zertifikatspflicht aufheben, sofern Infektionszahlen sinken



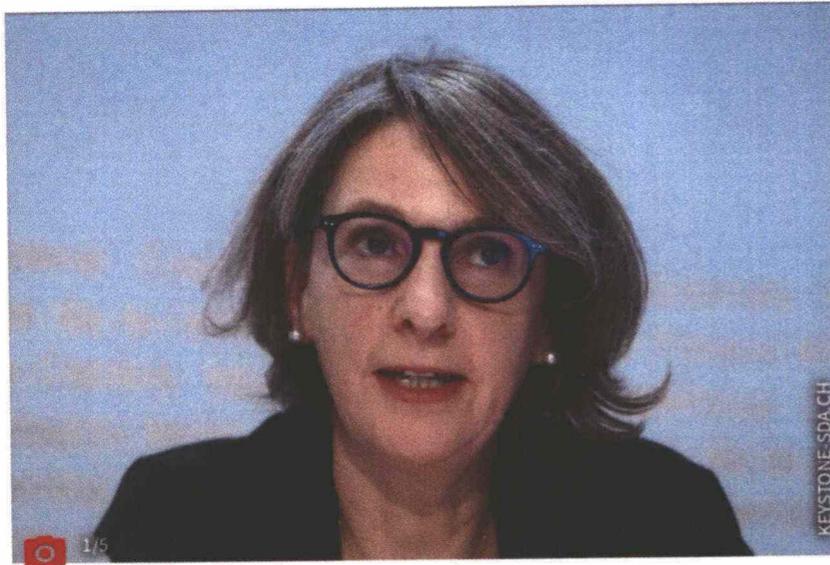
BAG-Direktorin Lévy macht Hoffnung

«Sinken die Zahlen, wird die Zertifikatspflicht aufgehoben»

Ab Montag bestimmt das Corona-Zertifikat erste Teile des öffentlichen Lebens. BAG-Direktorin Anne Lévy nährt unterdessen Hoffnungen auf eine baldige Aufhebung der Zertifikatspflicht. Unter der Bedingung, dass mehr Leute sich impfen lassen.

Publiziert: 11.09.2021 um 14:52 Uhr
Aktualisiert: 11.09.2021 um 21:51 Uhr





Alle 1/2

BAG-Direktorin Anne Lévy nimmt in der «Samstagsrundschau» von Radio SRF Stellung zur am Montag eingeführten Zertifikatspflicht.

BAG-Direktorin Anne Lévy (50) gehört in der Corona-Krise zu den meistbeachteten öffentlichen Personen der Schweiz. Seit der Bundesrat die Zertifikatspflicht am Mittwoch beschlossen hat, steht sie bei Impfgegnern im Kreuzfeuer der Kritik.

Nun hat Lévy in der «Samstagsrundschau» von Radio SRF Stellung genommen – und macht Hoffnung auf ein baldiges Ende der Zertifikatspflicht. Denn Beispiele aus anderen Ländern zeigten, dass eine höhere Impfquote zu weniger Neuinfektionen führten. In der Schweiz seien diese momentan auf einem konstant zu hohen Niveau, so Lévy.



Impfen sich mehr, fällt die Zertifikatspflicht

In anderen Worten: Schafft es die Schweiz, die Impfkampagne in den kommenden Wochen entscheidend voranzutreiben, könnte das Vorzeigen eines Corona-Zertifikats im Innern von

Restaurants, von Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie an Veranstaltungen in Innenräumen schnell wieder der Vergangenheit angehören.

«Sinken die Zahlen, wird die Zertifikatspflicht aufgehoben», sagt Lévy. Denn so könne die Belastung des Gesundheitssystem wieder reduziert werden. Die Impfkampagne will das BAG mit Impfbussen vorwärts treiben. Diese sollen in den kommenden Wochen in Dörfer fahren, um dort Leute zur Impfung zu überzeugen.



Ahle J/13

2G momentan kein Thema

Nichts wissen will Lévy dagegen von einem Wechsel der momentanen 3G-Strategie auf 2G. Das heisst: Ein Zertifikat würde es nur noch für Geimpfte und Genesene geben.

Auch eine weitere Ausweitung der Zertifikatspflicht ist momentan nicht im Gespräch. Darum bleibe aber ein Fallen der Maskenpflicht, zum Beispiel im öffentlichen Verkehr, unwahrscheinlich. Ein gewisser Schutz müsse auch ohne Zertifikat bestehen bleiben – dafür eigne sich die Hygienemaske bestens. (ste)

**WIRTSCHAFTS-
BRIEFING**

von Nicola Imfeld

**Jeden Samstag liefert Ihnen Blick die wichtigsten
Wirtschafts-Geschichten der Woche in Ihre
Mailbox.**

Ihre E-Mail-Adresse

Mit dem Absenden des Formulars akzeptieren Sie unsere Datenschutz-
Richtlinien.



Startseite
Panorama
Zahl steigt auf 72: Noch mehr Infizierte nach 2G-Party in Münster

Ahle

PANORAMA

DIENSTAG, 14. SEPTEMBER 2021

Zahl steigt auf 72

Noch mehr Infizierte nach 2G-Party in Münster

Trotz 2G-Bedingungen haben sich bei einer Party in Münster mittlerweile bereits 72 Besucher mit Corona infiziert. Weitere Ansteckungen sind wahrscheinlich, sagt die Stadtverwaltung. Verstöße vonseiten der Clubbetreiber oder bei den Impfnachweisen können bisher nicht festgestellt werden.

Die Zahl der bekannt gewordenen Corona-Infektionen unter den Besuchern der "2G"-Clubparty in Münster ist auf 72 gestiegen. Davon kämen 55 Gäste aus Münster, die übrigen Personen wohnten in der erweiterten Region, teilte die Stadt mit. "Auch ein Mitarbeiter des Clubs ist infiziert", hieß es.

Insgesamt hatten am 3. September rund 380 Menschen an der Partynacht teilgenommen. Für den Zutritt galt die 2G-Regel, das heißt, nur Geimpfte oder Genesene wurden reingelassen. "Weitere Ansteckungen sind wahrscheinlich, da vereinzelt noch Infektionsmeldungen mit Bezug zu dem Club-Event eintreffen." Auf die Infektion aufmerksam geworden seien die Betroffenen aufgrund milder Symptome oder durch eine Meldung ihrer Corona-Warn-App auf dem Smartphone. Die Impfung schütze zwar vor einer schweren Erkrankung, eine Ansteckung und weitere Übertragungen seien hingegen nicht auszuschließen, betonte Krisenstabsleiter Wolfgang Heuer vergangene Woche.

Von den Infizierten aus Münster forderte das Gesundheitsamt Impfnachweise an. Bisher hätten keine Verstöße bei den Impfnachweisen festgestellt werden können, berichtete die Stadt. Auch sonst habe sich der Club nach bisherigem Kenntnisstand an die rechtlichen Rahmenbedingungen und behördlichen Auflagen gehalten.

Nach Bekanntwerden des Ausbruchs hatte die Stadt Münster das Hygienekonzept des Clubs als vorbildlich gelobt: Nicht nur hatte der Club nur immunisierten Menschen Zutritt gewährt, auch die Lüftungsanlagen überträfen laut Wartungsfirma die Anforderungen. Das Gesundheitsamt empfahl allen Gästen der Party, einen Bürgertest vornehmen zu lassen. Bei Symptomen sollten sich die Partygäste an einen Hausarzt wenden.

Quelle: ntv.de, hek/dpa

NZZamSonntag

Dike S

Neue Todesfälle: Altersheime fordern dringend eine dritte Impfung

Lange war Ruhe. Doch jetzt gibt es in Pflegeheimen wieder Corona-Ausbrüche, obwohl die Betroffenen zweimal geimpft sind. Bereits sind Tote zu beklagen. Die Kantone planen nun für die dritte Impfung.

Mirko Plüss

25.09.2021, 21.45 Uhr



Die 90-jährige Luzernerin zählte zu den Ersten: Die zweite Corona-Impfung ist bei vielen betagten Personen schon acht Monate her. (23. Dezember 2020)

Urs Flüeler / Keystone

Acht Monate lang war die Seuche unter Kontrolle. Nachdem am 27. Januar fast alle der 56 Bewohnerinnen und Bewohner des Pflegeheims Sankt Nikolaus im Oberwallis zweimal geimpft waren, gab es keinen Corona-Ausbruch mehr. Nun hat das Virus einen Weg zurück gefunden. Auf der Demenzstation mit acht Pflegeplätzen steckten sich Anfang September alle Bewohnenden hintereinander mit Corona an. Nun sind vier von ihnen tot.

Nur für Sie
